Münster.1932.№ 4 Jur. Diss.

Die Apothekenprivilegien und die Wirkung der fremdherrlichen Gesetzgebung auf die Apothekenprivilegien in Rheinland und Westfalen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster i. W.

vorgelegt von

Heinrich Hachmann
Gerichtsassessor
aus Vreden i. W.

1932

Gedruckt in der Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

59 18

Die Apothekenprivilegien und die Wirkung der fremdherrlichen Gesetzgebung auf die Apothekenprivilegien in Rheinland und Westfalen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster i. W.

vorgelegt von

Heinrich Hachmann
Gerichtsassessor
aus Vreden i. W.

1932

Gedruckt in der Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

59 18

Referent: Herr Prof. Dr. His.
Korreferent: Herr Prof. Dr. Bühler.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. März 1932.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen Eltern

Jnhaltsverzeichnis.

Seite:

I. Die Geschichte und der Begriff der Apotheke. 1

II. Der Begriff Privilegium. 5

III. Die Apothekenprivilegien.

a) Die Natur der Apothekenprivilegien. 12

b) Die Entstehung der Apothekenprivilegien. 15

c) Einteilung der Apothekenprivilegien. 17

d) Die Beendigung der Apothekenprivilegien. 19

IV. Die Apothekenprivilegien in Rheinland und Westfalen vor der Fremdherrschaft. 21

V. Die Wirkung der fremdherrlichen Gesetzgebung auf die Apothekenprivilegien in Rheinland und Westfalen. 25

a) In den linksrheinischen Gebieten Rheinlands. 25

1) Das französische Lehnsgesetz vom 15./28. März 1790. 27

b) In den rechtsrheinischen Gebieten Rheinlands und in Westfalen. 28

1) Die westfälischen Dekrete vom 5. August 1808 und vom 12. Februar 1810. 30

2) Das bergische Dekret vom 31. März 1809. 35

3) Die französischen Gesetze vom 17. April 1791, vom 1. brumaire an 7 (22. Oktober 1798) und vom 21. germinal an 11 (11. April 1803). 41

VI. Die Apothekenprivilegien in Rheinland und Westfalen nach der Fremdherrschaft. 45

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546201_0053

Literaturverzeichnis.

Adlung: Die Apothekenbetriebsrechte in den deutschen Ländern. Berlin 1927.

Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung. Herausgegeben von v. Kamptz.

Berendes: Das Apothekenwesen. Stuttgart 1907.

Bornhak: Preußisches Staatsrecht. 2. Aufl. 1. Bd. Breslau 1911.

Böttger: Die Apothekengesetzgebung des Deutschen Reichs und der Einzelstaaten. Berlin 1880.

Bühler: Die Zuständigkeit der Zivilgerichte gegenüber der Verwaltung im Württembergischen Recht und ihre Entwicklung seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Stuttgart 1911.

„ Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1914.

„ Zur Theorie des subjektiven öffentlichen Recht. Festgabe für Fritz Fleiner zum 60. Geburtstag, 24. Januar 1927. Tübingen 1297.

Deichmann: Preußische Apothekenbesitzverhältnisse. Marburg 1913.

Dernburg: Lehrbuch des preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des deutschen Reiches. 2. Aufl. Halle 1879.

Duden: Die rheinpreußischen Apotheker vor den Juristen. Mannheim 1844.

Eulenburg: Realenzyklopädie der gesamten Heilkunde. 3. Aufl. Bd. II. Wien-Leipzig 1894.

Gerber, v.: Ueber Privilegienhoheit und Dispensationsgewalt im modernen Staate. Gesammelte juristische Abhandlungen I, Nr. 18. Jena 1878.

Gerber, v.: Grundzüge des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1880.

Gierke: Deutsches Privatrecht. Bd. I und II. Leipzig 1895 und 1905.

Gneist, v.: Die Apothekergesetze des Deutschen Reiches und Preußens. Berlin 1925.

Hamburger: Die preußischen Apothekenbetriebsrechte in gewerberechtlicher, vermögensrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht. Berlin 1928.

Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 5./6. Aufl. Leipzig-Erlangen 1927.

Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts. Bd. III. Berlin 1883.

Hue de Grais: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich. 24. Aufl. Berlin 1927.

Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Herausgegeben von v. Kamptz.

Jellinek, G.: System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.

Kaizl: Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. Leipzig 1879.

Kopp: Geschichte der Chemie. Bd. II. Braunschweig 1884.

Kormann: System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. Berlin 1910.

Kriegk: Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt a. M. 1868.

Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 1. Aufl. Freiburg 1880 und 5. Aufl. Freiburg 1911.

Landmann: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 7. Aufl. München 1917.

Loening: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrecht. Leipzig 1884.

Lewinsky: Die Apothekenbetriebsrechte in Preußen. 2. Aufl. Berlin 1917.

Mayer, O.: Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Leipzig 1925.

Maurenbrecher: Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Aufl. Bonn 1840.

Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig 1905.

Meyer, G.: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 7. Aufl. Leipzig 1919.

» Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1910.

Mittermaier: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 7. Aufl. Regensburg 1847.

Nelken: Das Gewerberecht in Preußen. Bd. I. Berlin 1906.

Publikationen **der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.** XII. Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz.
Bd. I: Die Karten von 1813 und 1818.
Bd. II: Die Karten von 1789. Bonn 1894, 1895.

Puchta: Kurses der Institutionen. Theil I. 8. Aufl. 1875.

Pütter: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reiches. Band III. Göttingen 1787.
9. Aufl. 1889, 10. Aufl. 1893.

Radeke: Das deutsche Apothekenprivilegienrecht. Würzburg 1912.

Regelsberger: Pandekten. Bd. I. Leipzig 1893.

Reyscher: Die Realgewerberechte im Hinblick auf einen Rechtsfall. Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Reyscher und Wilda. Band V. Leipzig 1841.

» Das gemeine und württembergische Privatrecht. Tübingen 1846, 1847.

Rönne, v.: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. Leipzig 1884.

Savigny: System des heutigen römischen Rechts. Berlin 1840.

Serini: Chronologische Zusammenstellung der während der provisorischen französischen Verwaltung in den deutschen Rheinlanden publi-

cierten älteren französischen Gesetze. Mannheim 1848.

Schelenz: Geschichte der Pharmacie. Berlin 1904.

Schlayer: Darstellung der Lehre von den Privilegien nach den Quellen des gemeinen Rechts. Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß. Neue Folge, Bd. XII. Gießen 1855.

Schmid: Ueber dingliche Gewerberechte. Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 44. 1861.

Schulze, v.: Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung. München-Leipzig 1881.

Seydel, v.: Preußisches Staatsrecht. Leipzig 1872.

Seydel-Schecher: Das Gewerbepolizeirecht. 1910.

Staas-Zander: Die Apothekengesetze nach deutschem Reichs- und preußischem Landes-Recht. Berlin 1891.

Stammler: Privilegien und Vorrechte. Halle 1903.

Thon: Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne mit Beziehung auf die gleichbenannte Abhandlung von Dr. Albert Hänel. Archiv für öffentliches Recht. Bd. 5. Freiburg i. Br. 1890.

Thomasius: De iure circa pharmacopolia civitatum. Halle 1711.

Unger: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Leipzig 1859.

Wächter: Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts. Stuttgart 1842.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. 1. Band. Frankfurt a. M. 1906.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Professor Dr. Karl Freiherr v. Stengel, herausgegeben von Professor Dr. Max Fleischmann. 2. Aufl. Tübingen 1911.

Zachariae: Deutsches Staats- und Bundesrecht. Teil II. 3. Aufl. Göttingen 1867.

Ziureck: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche im preußischen Staat mit Arzneien und Giften in Geltung begriffen sind. Berlin 1855.

Gesetzsammlungen und Verordnungsblätter.

Bulletin **des lois de l'Empire francais.** III Série, Tome 7, IV. Série, Tome 12, 13, 14 und 15. Paris an XI, 1810, 1811, 1812.

Bulletin **des lois du Royaume de Westphalie.** Jahrg. 1807/08 und 1810. Kassel 1808, 1810.

Collection **des Lois Françaises** Constitutionelles, Administratives, judicaires, commerciales, militaires et religieuses, actuellement en vigneur dans l'Empire, et déclarées, par les Décrets des 22 juin et 8 novembre 1810, 6 janvier et 19 avril 1811, exécutoires dans les Départements de la Hollande, et autres réunis à la France depuis 1810. Par L. Rondonneau.

Lois et Actes du Gouvernement. Tome 1, 3. Paris 1806.

Gesetz-Bulletin des Großherzogtums Berg. Jahrg. 1808, 1809 und 1811. Düsseldorf 1810, 1811.

Lottner: **Sammlung** der für die kgl. preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen etc. Bd. 1—3. Berlin 1834.

Oranien-Nassauische Allgemeine Verordnungen und Intelligenz-Blatt von 1814.

Sammlung **der Reichsabschiede** II. und III. Teil. Frankfurt 1747.

Sammlung **Hochfürstlich Paderbornische Landes-Verordnungen.** 4. Theil. Paderborn 1788.

Sammlung **Münsterischer Verordnungen** aus den Jahren **1727—1800.**

Scotti: **Sammlung** der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln — im rheinischen Erzstifte, im Herzogthum Westfalen und im Veste Recklinghausen — über Gegenstände der Landeshoheit,

Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Düsseldorf 1830.

Scotti: **Sammlung** der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände etc. Düsseldorf 1832.

" **Sammlung** der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände etc. Düsseldorf 1821/22.

I. Die Geschichte und der Begriff der Apotheke.

Die Geschichte hat den Begriff entwickelt, den der Sprachgebrauch heute mit dem Worte Apotheke verbindet. Bereits die Gesetze des alten Deutschen Reiches, insbesondere die Reichspolizeiordnungen von 1548 (Titel 33) und von 1577 (Titel 34) und die Apothekenordnungen und -Taxen der verschiedenen Territorien und Städte[1]) setzen den Begriff Apotheke als gegeben voraus. Auch die Reichs- und Landesgesetze des 19. und 20. Jahrhunderts einschließlich der Apotheken- und Gewerbeordnungen geben in ihren Bestimmungen keine Definition der Apotheke. Die gewerbliche Einrichtung der Apotheke in ihrer fest umgrenzten und gesetzlich anerkannten Begriffsbestimmung ist ein Ergebnis geschichtlicher Entwicklung.[2])

Der Arzneimittelhandel hat bei seiner, das Allgemeinwohl berührenden Bedeutung schon früh das Interesse des Gesetzgebers erweckt. Die gesetzliche Regelung des Apothekenwesens, die bereits im 13. Jahrhundert erfolgte, hat den Begriff der Apotheke, wie er noch heute gilt, festgelegt.

Das Wort Apotheke ist griechischen Ursprungs. ἀποθήκη-ἀποτίθημι = wegstellen — bezeichnet in der ursprünglichen Bedeutung einen Behälter — Raum, Speicher, Scheuer —, der zum Aufbewahren dient. Diesen Begriff haben auch die Römer zunächst mit dem griechischen Fremdworte apotheca verbunden. Später bezeichneten sie mit apotheca vorzüglich das Weinlager, das im römischen Hause über dem fumarium eingerichtet war (Rauchkammer). In der apotheca bewahrte der Römer mit Vorliebe die besseren Weinsorten in tönernen Gefäßen auf, damit der Wein im Rauche, wo er der schädlichen Einwirkung der Luft entzogen war, reifen und seine Güte behalten sollte.

---

[1]) Z. B. die Arznei- u. Medizinalordnungen des Hochstifts Münster von 1692, 1749, 1777, die fürstlich paderbornische Polizeiordnung von 1655, die Arzneiordnung von 1667 und die Medizinalverordnung von 1774; das preuß. Medizinaledikt vom 27. Sept. 1725 u. a.

[2]) Duden S. 17.

Bevor das Wort apotece in Deutschland die engere Bedeutung einer Verkaufsstelle annahm, in der vorzugsweise Heil- und Arzneimittel verkauft werden, bezeichnete es in einem allgemeinen Sinne Kramläden und Kaufbuden verschiedener Gewerbetreibender.[3]) Aus Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts ist zu entnehmen, daß Läden für Schuhwarenkram, Tuchkram u.s.w. Apotheken genannt wurden.[4])

Als Einrichtung des Arzneimittelhandels war der Begriff Apotheke, dessen Inhalt als notwendiges Merkmal auch eine staatliche Regelung und Anerkennung umfaßt, weder den Griechen noch den Römern bekannt. Wohl gab es seit der wissenschaftlichen Durchdringung der systematischen und vergleichenden Botanik durch Aristoteles und seine Schüler in Griechenland Medizinschulen, so in Knidos, Athen u. a. Das wissenschaftliche Auffassen und Durchforschen der Heil- und Arzneikunde hatte zur Folge, daß die praktische Ausübung dieser Wissenschaft, die in den Anfängen menschlicher Kultur regelmäßig von heilkundigen Frauen und Priestern besorgt wird, auf geschulte Aerzte überging. Aber der Arzt bereitete selbst die von ihm verordneten Arzneien. Neben den Aerzten befaßten sich auch Händler, Kurpfuscher und Betrüger mit der Zubereitung und Abgabe von Heilmitteln. Dieselbe Entwicklung wie bei den Griechen nahm die Heil- und Arzneikunst bei den Römern. Die medizinische Wissenschaft kam erst mit der griechischen Kultur nach Rom. Auch in Rom bereitete der Arzt die Heilmittel selbst. Daneben gab es in Rom infolge der Handelsfreiheit Händler — pharmacopolae, circumforanei, pigmentarii, herbarii u. a. —, die Heilmittel zum Verkaufe ausboten. Dieser Zustand erfuhr während der Kaiserzeit keine wesentliche Aenderung.[5])

Bevor die Apotheke als Einrichtung des Arzneimittelhandels nach Deutschland kam, waren die Arzneimittel lange Zeit hindurch Gegenstand des freien Verkehrs.[6]) Tatsächlich wurde aber die Arzneimittelbereitung zum größten Teil von der Geistlichkeit und den Klöstern ausgeübt. Durch die praktische Pflege der Arzneikunde in den Klöstern wurde schon früh der Grundstein zu den später berühmten Klosterapotheken gelegt und in den Klostergärten waren Anlagen zur Pflege von Arzneimittelpflanzen vorgesehen.[7])

---

[3]) Schelenz S. 368, Kriegk S. 60.
[4]) Kriegk I S. 60, Loening S. 329.
[5]) Radeke S. 6.
[6]) Duden S. 17 ff.

Neben den Klöstern und der Geistlichkeit, die ihre Kenntnisse auf dem Gebiete der Heilkunde praktisch anwandten, gab es im beginnenden Mittelalter auch Aerzte, die, wie bei den Griechen und Römern, selbst dispensierten. Die Apotheke als selbständige Arzneibereitungsstätte nach heutiger Begriffsbestimmung hat sich nicht in Deutschland entwickelt.

Die geschichtliche Entwicklung des selbständigen Apothekergewerbes in Deutschland ist zurückzuführen auf den Hohenstaufenkaiser Friedrich II., der in Italien die Apotheke als eine bei den Arabern übliche Einrichtung kennen lernte. Die hochentwickelte Medizinalgesetzgebung der Araber hatte schon, lange Zeit bevor das Abendland dazu überging, eine Trennung der Pharmazie von der Medizin durchgeführt. Bereits in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts befand sich in Bagdad ein staatliches Institut, das sich nur mit der Kunst der Arzneibereitung nach der Vorschrift der Aerzte befaßte. Später wurden in Unteritalien und Spanien ähnliche Einrichtungen, arabische Apotheken, errichtet und erweckten dort das Interesse des Abendlandes.[8]) Friedrich II. erkannte bald den Nutzen, der mit dieser Einrichtung für das Gemeinwohl verbunden war. Sein Großvater König Roger von Sizilien, hatte schon auf Drängen bedeutender Aerzte auf der Schule von Salerno eine Einschränkung des Arzneimittelhandels gesetzlich durchgeführt. Nach einer Verordnung des Königs Roger[8]) mußte derjenige, der die Pharmazie ausüben wollte, sich einer Prüfung unterziehen. Ferner hatte er in Neapel eine Apotheke nach arabischem Muster einrichten lassen. Nach diesen Vorarbeiten hat dann Friedrich II. in mustergültiger Weise eine gesetzliche Grundlage für das Apothekergewerbe geschaffen, die unseren heutigen Verhältnissen weithin entspricht.

Kaiser Friedrich II. erließ im Jahre 1224 in Neapel eine Verordnung,[9]) in der die Trennung der Medizin von der Pharmazie gesetzlich durchgeführt wurde. Die stationes dieser Verordnung sind unsere heutigen Apotheken. Dem Arzte ist die Zubereitung und Abgabe von Heilmitteln verboten. Der Arzt durfte ferner keine Gemeinschaft mit dem Apotheker haben. Auch hatte nicht jeder Pharmazeut, der ein Zeugnis über seine Qualifikation zum Apothekergewerbe beibrachte und den Apothekereid geleistet hatte, die Freiheit, an einem beliebigen Orte sich niederzulassen und eine Apo-

---

[7]) Berendes S. 92.
[8]) Thomasius § III ff. vgl. auch Eulenburg a. a. O. Bd. 2, S. 90.
[9]) Thomasius § III ff.

theke zu errichten. Nur in bestimmten Städten (civitatibus) und nur mit behördlicher Erlaubnis durfte eine Apotheke errichtet werden. Ferner enthält die Verordnung Vorschriften für die Arzneibereitung und besondere Bestimmungen über die Taxen und den Handel mit Giften. Schließlich hat der Kaiser auch Revisionen durch vereidigte Aerzte, und nach einer späteren Verordnung durch besonders bestellte Revisoren angeordnet. Diese Verordnungen bilden die Grundlage der Entwicklung der Apothekenverhältnisse in Deutschland. Die Begriffsmerkmale der Apotheke sind durch diese Verordnung gesetzlich festgelegt worden. Apotheke ist ein auf Grund einer Erlaubnis von einem Apotheker betriebenes, unter staatlicher Aufsicht stehendes, gewerbliches Unternehmen zur Herstellung und zum Vertrieb gewisser, gesetzlich bestimmter Heilmittel. Die Bestimmung der Heilmittel, die der Apotheker ausschließlich zu verabfolgen berechtigt ist, erfolgte erst im Laufe der weiteren geschichtlichen Entwicklung. Dieses Merkmal gehört aber zum Begriffe der Apotheke, da später gewisse Arzneiwaren dem Verkehre freigegeben wurden.[10])

Erst im 14. Jahrhundert, als sich die Gesetzgebung Friedrichs II. in Italien schon lange bewährt hatte, fand auch in Deutschland mit der Aufnahme der italienischen Handelsgebräuche die Apotheke als Einrichtung des Arzneimittelhandels allmähliche Aufnahme. Zuerst wurden in den größeren deutschen Städten — Nürnberg, Konstanz, Augsburg, Hamburg, Frankfurt a. M. u. a. — Apotheken als selbständige Betriebsstätten errichtet, und es bildete sich dort das Apothekergewerbe als besonderer Erwerbszweig aus.[11]) Mit der fortschreitenden Entwicklung machte sich auch das Bedürfnis nach einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens geltend. Städte und Landesherrn erließen Apothekerordnungen und Taxen. Das Reich ordnete in den Reichspolizeiordnungen von 1548 (Titel 33) und 1577 (Titel 34) jährliche Visitationen und den Erlaß von Taxen an.

Die weitere Entwicklung, namentlich seit dem 17. Jahrhundert zeigt das Apothekergewerbe als selbständiges, privilegiertes Gewerbe in einem Gegensatz zu der damals herrschenden Zunftverfassung. Trotz des vorherrschenden Zunftsystems weist das Apothekergewerbe

---

[10]) Vgl. die Arznei- bezw. Medizinal-Ordnung des Hochstifts Münster vom 20. Juli 1692 Ziff. 5 und die Medizinalordnung vom 14. Mai 1777 § 169 ff.; die fürstlich paderbornische Medizinalverordnung vom 3. März 1774, die kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 (RGBl. S. 380 f.), u. a.

[11]) Loening, a. a. O. S. 329.

die Besonderheit auf, daß es nicht wie die anderen Gewerbe dem Zunftzwang unterworfen war. Ein vom Landesherrn oder der Stadt dem Apotheker verliehenes Privilegium berechtigte allein zum Betriebe einer Apotheke. Wohl ist hier und da der Versuch gemacht worden, das Apothekergewerbe der einen oder anderen Zunft (z. B. der Zunft der Zuckerbäcker) einzugliedern. Das Apothekergewerbe bewahrte aber auch in der Zeit des Zunftwesens im ganzen die ihm eigentümliche Selbständigkeit.

Dieser Rechtszustand hat sich bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts erhalten. Mit dem System der Gewerbefreiheit wurde das Privilegium als Rechtstitel, der bisher allein zum Betriebe einer Apotheke berechtigte, abgeschafft und für das Apothekergewerbe die Konzession eingeführt. Die Apothekenkonzession nahm aber im Laufe des Jahrhunderts einen eigentümlichen Entwicklungsweg, auf dem sie sich der Rechtsnatur der Apothekenprivilegien wieder näherte, um als Vermögenswert im Verkehre mit diesem die gleiche Stufe einzunehmen. Im Apothekergewerbe blieben im Gegensatze zu vielen anderen Gewerbebetrieben die bereits verliehenen Apothekenprivilegien, soweit sie nicht unter der Fremdherrschaft in den 1807 abgetretenen Gebieten beseitigt worden sind, bestehen. Nur die Verleihung neuer Privilegien wurde in den meisten Staaten, so in Preußen, gesetzlich unterbunden.

II. Der Begriff Privilegium.

Unter einem Privilegium denkt man sich heute, wenn man den Ausdruck hört, unwillkürlich ein Vorrecht, das gegenüber Eingriffen der öffentlichen Verwaltung einen gewissen Schutz garantiert.[12]) Dieser Auffassung liegt die Entwicklung zu Grunde, die der Begriff Privilegium im deutschen Rechte erfahren hat. In der Rechtsentwicklung des Mittelalters wurde die Rechtsordnung, die sich auf der Grundlage der mittelalterlichen Staatsverfassung, des Lehnrechts, in subjektive Berechtigungen auflöste, vorzugsweise durch Privilegien fortgebildet.[13]) Bereits in der fränkischen Zeit verlieh der König Grundbesitzern privilegierende Rechte, durch welche diese Herren die Macht erlangten, an Stelle des Staates öffentliche Abgaben und Gefälle einzuziehen. Diese sogenannten Immunitäten bilden den

[12]) Bühler, Subj. öfftl. Rechte S. 232.
[13]) Bornhak Bd. I S. 565.

Ausgangspunkt der eigenen Gerichtsbarkeit und schließlich der Landeshoheit. Mit der wachsenden Unabhängigkeit wußten dann die Reichsstände ihre Vorrechte zu erweitern und zu befestigen, zunächst die Kurfürsten seit der goldenen Bulle, denen dann die anderen mächtigeren Herren folgten. Zwei Vorrechte waren in der Folge besonders begehrt, nämlich das Privilegium de non evocando und das Privilegium de non appellando; durch diese Privilegien wurde das Eingriffsrecht des Königs in eine noch nicht abgeschlossene Rechtssache und die Berufung an die Reichsgerichte ausgeschlossen. In den Anfängen der Geschichte des Stadtrechts begegnet man bereits Privilegien, die das Stapel-, Umschlags- und Marktrecht begründen. Die Gewerbe gediehen unter dem Schutze von Bannrechten; durch Privilegien wurde für besondere Anlagen in einem bestimmten Bezirke jede Konkurrenz ausgeschlossen. Regelmäßig wurden durch Privilegien Sonderberechtigungen begründet. Im Laufe der Entwicklung wurden insbesondere Sonderberechtigungen Privilegien genannt, die vorwiegend auf einem dem Privilegienrechte eigentümlichen Verleihungsakt, der sogenannten concessio, beruhten.[14)15)]

Das Wort Privilegium entstammt der römischen Rechtssprache. Einige Schriftsteller leiten das Wort von lege privare (= befreien vom Gesetze), andere von lex de privo, lex de singulo homine lata, lex privi (= Gesetz des Einzelnen, Sondergesetz) ab. Die Ableitung von lex privi ist heute in der Literatur die gebräuchlichste.[16)] Das Zwölftafelgesetz der Römer enthält die älteste Ueberlieferung des Wortes privilegium. Die wörtlich erhaltene Stelle der tabula nona lautet: „privilegia ne irroganto" (= Privilegien dürfen nicht als Gesetzesvorschläge vor die Comitien gebracht werden).[17)] Ueber den Sinn dieser Stelle gehen die Ansichten der Forscher auseinander. Einige erkennen in der Stelle ein Verbot des Ostrazismus, eines in Griechenland gebräuchlichen Volksgerichtes, durch das ein Bürger auf Grund eines auf Abstimmung beruhenden Volksbeschlusses des Landes verwiesen werden konnte. Andere erblicken in der Stelle eine Garantie für Leib und Leben des einzelnen römischen Bürgers gegen eine Umgehung der bestehenden allgemeinen Gesetze durch besondere Maßnahmen.[18)] Wieder andere sehen in der Stelle ledig-

[14)15)] Puchta Teil I S. 45. Laband 1. Aufl. Bd. II § 56. — In den späteren Auflagen behandelt Laband die Privilegien nicht mehr. —

[16)] Stammler S. 14.

[17)] Schlayer S. 65.

[18)] vgl. Cicero de legibus lib. III cap. 4.

lich ein äußeres Schmuckstück der republikanischen Verfassung, das als allgemeines Prinzip die Gleichheit aller römischen Staatsbürger vor dem Gesetze zum Ausdruck bringt. Aus den Worten selbst ist nicht zu entnehmen, daß sie ausschließlich einen Schutz für die Freiheit oder Leib und Leben des römischen Bürgers gewähren. Entsprechend der damaligen Staatsverfassung ist jeder konkrete Fall nach den allgemeinen Gesetzen zu beurteilen und ein willkürliches Abweichen von den geltenden Gesetzen durch eine einzelne besondere Maßnahme als ungesetzlich anzusehen. Selbst dann soll diese Maßnahme als ungesetzliche verboten sein, wenn sie wie jedes andere Gesetz durch Beschluß des Populus Romanus zustande kommt.[19])

Jedenfalls hat der römischrechtliche Begriff privilegium die ursprüngliche Bedeutung eines Sondergesetzes, einer lex in privos homines lata,[20]) einer für ein einzelnes Individuum im konkreten Fall gesetzten Norm. Insbesondere ist die Begründung einer subjektiven Berechtigung oder Begünstigung für den römischrechtlichen Begriff unwesentlich.[21])

In der Justinianischen Zeit der römischen Rechtsgeschichte wurde der Begriff Privilegium auf Rechtssätze des allgemeinen Rechts übertragen, die für ganze Klassen von Personen, Sachen oder Rechtsverhältnisse, eine vom allgemeinen Recht abweichende Bestimmung treffen. Die Veranlassung dieser Ausdehnung des Privilegienbegriffes bildete die ungleichartige Rechtsfolge, die dem Privilegium im ursprünglichen Sinne eigentümlich ist. Es handelt sich hier um Rechtssätze des sogenannten jus singulare, durch welche nach abstrakten Merkmalen bestimmte Personen, Sachen oder Rechtsverhältnisse, bei der Verwirklichung von Tatbeständen, die ebenfalls nach abstrakten Merkmalen bezeichnet sind, günstiger oder ungünstiger gestellt werden, als sie bei einer Beurteilung nach allgemeinem Recht stehen würden.

Durch die begriffswidrige Verwendung, welche die Sprache der justineanischen Zeit mit dem Worte privilegium vornahm, ist ein wesentliches Begriffsmerkmal des privilegium im ursprünglichen Sinne verwischt worden. Das privilegium im ursprünglichen Sinne enthält einen unmittelbar wirkenden Rechtssatz für einen individuellen Tatbestand (in seiner Einheit oder Vielheit) einer bestimmten Person, während das sogenannte jus singulare als Bestandteil der lex generalis abstrakte Rechtssätze umfaßt, die

[19]) Stammler S. 19.
[20]) Cicero de legibus lib. III cap. 19.
[21]) Laband 1. Aufl. II S. 2.

Rechtsfolgen für abstrakt bestimmte Personen, Sachen oder Rechtsverhältnisse an abstrakt bestimmte Tatbestände knüpfen, sobald sich diese Tatbestände durch entsprechende juristische Tatsachen verwirklichen. Durch die unrichtige Verwendung des Ausdrucks privilegium, die im römischen Recht zu den geläufigen Bezeichnungen privilegia militum, privilegium dotis, privilegium exigendi, privilegium pupilli in bonis tutoris u. a. m. geführt hat, und deren Nachwirkungen bis zum heutigen Tage — man denke an die Konkursprivilegien, Privilegien des Fiskus, Privilegien der Minderjährigen u. a. — verfolgt werden kann, ist eine begriffliche Unklarheit in die Privilegienlehre eingeführt worden. Diese Rechtsgebilde des allgemeinen Rechts werden heute als Privilegien im weiteren Sinne bezeichnet. Wegen der begrifflichen Verschiedenheit haben mehrere Rechtslehrer das sogenannte jus singulare aus der Privilegienlehre ausgeschieden, und es unter der Bezeichnung Sonderrecht, Vorrecht und dergl. behandelt.[22]) Für gewisse Lebens- und Berufskreise hat das deutsche Recht ganze Inbegriffe von sonderrechtlichen Bestimmungen geschaffen. Hierhin gehören beispielsweise das Handelsrecht, das Recht des hohen Adels (vgl. aber Art. 109 Abs. 3 der Reichsverfassung) und das Lehnrecht.

Demgegenüber bezeichnet das Wort Privilegium vorzüglich eine Individualvorschrift, die ein subjektives Recht begründet. Individualvorschriften in diesem Sinne kennt auch das heutige Recht, so beispielsweise die Volljährigkeitserklärung (§ 3 BGB) oder die Ehelichkeitserklärung (§ 1723 BGB) einer individuellen Person, die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an einen Verein (§§ 22, 80 BGB), die Verleihung des Enteignungsrechts oder der Steuerfreiheit; unter anderem gehört auch das Banknotenprivilegium (ReichsbankG. § 1) hierhin. Das Wesentliche des Privilegienbegriffes ist demnach der individuelle Tatbestand (in seiner Einheit oder Vielheit), an den die Rechtsfolge der Individualvorschrift unmittelbar rechtsbegründend anknüpft. Die Individualvorschrift erschöpft sich in diesem einen Tatbestand. Im Laufe der rechtsgeschichtlichen Entwicklung bezeichnete das Wort Privilegium vorzüglich das subjektive Recht selbst, das in Anlehnung an den individuellen Tatbestand durch besonders gearteten Staatsakt zugunsten einer individuell bestimmten Person begründet wurde. Danach ist festzustellen, daß für den heutigen Begriff Privilegium im Gegensatz zu

[22]) vgl. Windscheid S. 123 ff.

dem römischrechtlichen Begriffe[23]) die Begründung eines subjektiven Rechts wesentlich ist. Dagegen gehört nicht zum Wesen des Privilegienbegriffes die unmittelbare Entstehung durch ein Gesetz. Laband[24]) führt hierzu aus: „Es ist unrichtig, das Wort Privilegium so, wie es im modernen Sprachgebrauch verwendet wird, mit lex specialis oder lex in privos homines lata zu identifizieren und die sogenannte Privilegienhoheit als einen Bestandteil der gesetzgebenden Gewalt zu erklären. Vielmehr ist die Erteilung eines sogenannten Privilegiums in der Mehrzahl der Fälle ein Akt der Staatsverwaltung innerhalb des durch die Gesetze abgegrenzten Gebietes, auf welchem die Handlungsfreiheit der Regierung ihren Spielraum hat. Aber es ist andererseits ebenso unrichtig, das Privilegium als begrifflichen Gegensatz des Gesetzes hinzustellen und zu behaupten, die Erteilung eines Privilegiums sei immer eine Verwaltungshandlung. Beides ist vielmehr möglich; ein Privilegium kann bald durch Rechtsgeschäft (Verwaltungsakt) bald durch Gesetzgebungsakt (lex specialis) begründet sein. In allen Fällen, in welchen bestehende Rechtsgrundsätze aufgehoben oder suspendiert werden sollen, ohne daß der Regierung eine allgemeine Ermächtigung hierzu durch Rechtssatz erteilt worden ist, bedarf es einer lex specialis."[25])

In neuerer Zeit sind also zwei Akte der Entstehung von Privilegien gegeben, entweder unmittelbar durch Gesetz oder durch Verwaltungsakt.

Letzterenfalls sind drei Abstufungen zu unterscheiden: das Gesetz über die Zulässigkeit eines Privilegiums, der privilegierende Akt selbst, und schließlich die dem privilegierenden Akt entspringende Rechtsfolge, das subjektive Recht.[26])

Die Voraussetzung der Apothekenprivilegien bildet das Gesetz, welches die Ausübung des Apothekergewerbes untersagt und die Errichtung und den Betrieb einer Apotheke von einem landesherrlichen Privilegium abhängig macht. Dieses Gesetz wurde später in die Medizinalordnungen aufgenommen und ist dadurch, soweit es vorher Bestandteil des hergebrachten Rechts war, Gesetzesrecht geworden.

Der privilegierende Akt oder Verleihungsakt wurde vielfach auch concessio genannt. „Die concessio ist der Verleihungsakt im Privi-

---

[23]) Laband i. Aufl. Bd. II S. 2.
[24]) Laband a. a. O. S. 3.
[25]) vgl. Wächter Bd. II S. 382.
[26]) Stammler S. 19.

legienrecht."[27]) Später bezeichnete man vornehmlich das verliehene Recht als concessio. Schlayer[28]) sagt hierzu: „Eine besondere Art der affirmativen Privilegien sind die Konzessionen. Mit diesen Worten könnte man alle Privilegien bezeichnen; allein der neuere Sprachgebrauch hat sich dahin entschieden, darunter solche Privilegien zu verstehen, welche sich auf den fortdauernden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes beziehen (so Gewerbe-, Fabrikkonzessionen)."

Das subjektive Recht, das man als Inhalt eines Privilegiums Privilegialrecht nennen mag,[29]) kann den verschiedensten Klassen von Rechten angehören. Unter den mannigfaltigen Rechtsverleihungen bilden häufig gewerbliche Berechtigungen den Gegenstand des Privilegialrechts. So enthält das Apothekenprivilegium die gewerbliche Berechtigung zum Betriebe einer Apotheke.

Die gewerblichen Berechtigungen werden heute in drei Gruppen eingeteilt:[30])

1. die Konzession im vollsten Sinne (Hauptfall Eisenbahnkonzession),
2. die Konzessionen, die meist als Gewerbepolizeierlaubnisse bezeichnet werden (Wirtschaftskonzessionen, Konzessionen zur Errichtung lästiger Anlagen) und
3. die Berechtigungen, die auf Grund der Bestimmungen über die Gewerbefreiheit jedermann den Betrieb eines Gewerbes gestatten.

Unter Konzessionen im vollsten Sinne versteht man solche gewerbliche Berechtigungen, bei denen dem Beliehenen zur Durchführung des gewerblichen Unternehmens ein Stück der öffentlichen Gewalt mitübertragen wird.[31]) So werden beispielsweise dem öffentlichen Unternehmer gewisse polizeiliche Befugnisse (Bahnkonzession), häufig auch Enteignungsrechte oder auch gewisse Monopolrechte mitübertragen. Der öffentliche Unternehmer, der bei der Durchführung des Unternehmens auf Grund dieser Befugnisse und Rechte im eigenen Namen tätig wird, übt ein Stück öffentlicher Verwaltung aus, das ihm aus dem Machtbereiche des Gemeinwesens delegiert worden ist.[32]) In neuerer Zeit hat man die Konzessionen im vollsten Sinne auch wohl als Privilegien bezeichnet, so beispiels-

---

[27]) Puchta Teil I S. 45.
[28]) Schlayer S. 60. vgl. auch Radeke S. 80.
[29]) Radeke S. 37 f.
[30]) Bühler in Festg. f. Fleiner S. 37.
[31]) Bühler in Festg. f. Fleiner S. 38; Otto Mayer II. Bd. S. 261.
[32]) Otto Mayer II. Bd. S. 244.

weise die Eisenbahnkonzessionen und die kolonialen Landkonzessionen.[33]) Demgegenüber ist aber hervorzuheben, daß mit dieser Begriffsübertragung recht wenig gewonnen ist.[34]) Zur Zeit des alten Deutschen Reiches wurden Rechte der verschiedensten Klassen auf Grund von Privilegien verliehen. Für gewerbepolizeiliche Erlaubnisse kannte der Polizeistaat nur die Form des Privilegiums.[35]) Der Inhalt eines Privilegs kann danach sehr verschieden sein. Dadurch aber, daß ein Recht durch einen besonderen Staatsakt geschaffen ist, erfährt es in seiner Natur und Beschaffenheit keine Aenderung.[36]) Aus der eigentümlichen Entstehungsart darf nicht auf eine eigentümliche Beschaffenheit geschlossen werden. Mag im übrigen auch der Begriff Privilegium als geschichtlicher Uebergangsbegriff Bedeutung gehabt haben,[37]) ein einheitlicher Rechtsbegriff kann mit diesem Worte nicht verbunden werden, da es zuvielerlei umfaßt.[38]) Das subjektive Recht, das sogenannte Privilegialrecht, muß vielmehr eine der Kategorien der subjektiven Rechte eingereiht werden.[39])

Bei der gewerblichen Berechtigung zum Apothekenbetriebe handelt es sich offenbar nicht um eine Konzession im Sinne der Uebertragung öffentlicher Gewalt. Der Staat hat sich nicht gewisser Hoheitsrechte entäußert, die der Apotheker bei der Durchführung seines Gewerbebetriebes im eigenen Namen ausübt. Das Apothekergewerbe ist vielmehr rein privatwirtschaftlicher Natur.[40]) Die Erlaubnis zum Apothekergewerbebetrieb ist eine echte gewerbepolizeiliche Erlaubnis.[41]) Sie hat wie jede gewerbepolizeiliche Erlaubnis wohl Aehnlichkeit mit der Konzession im vollsten Sinne, insofern auch hier ein gewerbliches Unternehmen in Frage steht, das dem Apotheker erst durch den obrigkeitlichen Akt zugänglich gemacht wird. Hierin liegt auch der Grund, daß für die gewerblichen Berechtigungen beider Gruppen der Name Konzession gebräuchlich ist. Der eigentliche Unterschied zwischen den beiden Konzessionen ist nicht so sehr in der Stellung des Konzessionsinhabers zum Staate als in der Stellung des Beliehenen gegenüber Dritten zu erblicken.[42])

---

[33]) vgl. Kormann S. 103, 120 und die dort angeführte Literatur.
[34]) Bühler, Subj. öfftl. Rechte S. 233.
[35]) Hatschek S. 142.
[36]) Gierke Bd. II § 106.
[37]) Kornmann S. 120.
[38]) Otto Mayer S. 252.
[39]) Bühler, Subj. öfftl. Rechte S. 233.
[40]) vgl. Otto Mayer 2. Aufl. II. Bd. S. 181.
[41]) Bühler Festg. f. Fleiner S. 54.
[42]) Bühler Festg. f. Fleiner S. 38.

III. Die Apothekenprivilegien.

a) Die Natur der Apothekenprivilegien.

Durch das Apothekenprivilegium wird dem Apotheker die Befugnis verliehen, das Apothekergewerbe auszuüben. Diese im Privilegium verliehene Befugnis bildet den wesentlichen Inhalt aller Apothekenprivilegien. Sie hebt im einzelnen Falle die allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen auf, durch welche den nicht privilegierten Apothekern die Ausübung des Gewerbes verboten ist. Die gewerbliche Tätigkeit der privilegierten Apotheker ist durch die ihnen verliehene Befugnis geschützt vor staatlichen Eingriffen, wie sie das allgemeine gesetzliche Verbot bei den nichtprivilegierten Apothekern zur Folge hat. Der Schutz gegenüber solchen unberechtigten Eingriffen des Staates in den Apothekergewerbebetrieb ist der Inhalt der Befugnis.

In der Literatur herrscht Streit darüber, ob diese Befugnis für den Berechtigten ein subjektives öffentliches Recht begründet. Einige Schriftsteller haben diese Frage verneint.[43]) Sie sind der Ansicht, daß die Negation gesetzlicher Beschränkungen der gewerblichen Handlungsfähigkeit kein Begriff von positiven Rechtsinhalt und noch viel weniger ein subjektives Recht sei. Georg Jellinek[44]) führt aus, daß die Befugnis zum Gewerbebetrieb allein kein subjektives Recht erzeuge. Die Betätigung der Befugnis sei vielmehr ein Ausfluß der natürlichen Handlungsfähigkeit des Apothekers. Durch die Aufhebung genereller Einschränkungen dieser Handlungsfreiheit für den einzelnen Apotheker werde dessen Handlungsfähigkeit nicht erweitert. Die Aufhebung des gesetzlichen Verbotes habe für den einzelnen Apotheker nur zur Folge, daß dieser seine natürliche Handlungsfähigkeit betätigen kann. Das Verbot, das Apothekergewerbe auszuüben, stelle die natürliche Handlungsfähigkeit nur unter die Herrschaft des Gesetzes, vernichte sie aber nicht. Die tatsächliche Ausübung des Gewerbes werde durch das Verbot nicht unmöglich, sondern das Verbot mache sie nur rechtswidrig. Daher erzeuge die Befugnis allein kein subjektives Recht. Dieser Ansicht kann m. E. nicht beigepflichtet werden.

Die wesentlichsten Bestandteile der subjektiven Rechte im Privatrecht wie im öffentlichen Recht sind Befugnisse und Pflichten,

[43]) v. Seydel S. 69. vgl. auch Laband 5. Aufl. Bd. 3 S. 207 Anm. 1.

[44]) Georg Jellinek S. 107 ff.

die ihrer äußeren Gestalt nach Wechselbegriffe sind.[45]) Im öffentlichen Recht stehen den Befugnissen des Einzelnen Pflichten des Staates gegenüber. Hier wie dort müssen die Befugnisse und Pflichten rechtliche sein; sie müssen in einem zwingenden Rechtssatze Anerkennung finden. Subjektives Recht und Rechtssatz sind Korrelatbegriffe; sie stehen stets in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einander. Die erste Voraussetzung des subjektiven öffentlichen Rechts ist der zwingende zum Schutze von Individualinteressen geschaffene Rechtssatz.

Der Rechtssatz gestaltet durch seinen Inhalt gewährend, verpflichtend und begrenzend das subjektive Recht. Gewährend setzt er die Befugnis, die Willensmacht[46]) des Einzelnen, vom verpflichteten Staate ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Der Willensmacht des Einzelnen entspricht die Willensgebundenheit des verwaltenden Staates. Die in einem Verlangenkönnen bestehende Stellung des Einzelnen zum Staat hat der Einzelne entweder unmittelbar durch den Rechtssatz auf Grund eines bestimmten Tatbestandes oder durch ein Rechtsgeschäft, das ebenfalls einen Tatbestand darstellt, an den der Rechtssatz gewisse Folgen knüpft.[47]) Unwesentlich für das Vorliegen eines subjektiven Rechts ist im Privatrecht wie im öffentlichen Recht das Element der Erzwingbarkeit durch Klage und Zwangsvollstreckung. Während dieses Element grundsätzlich beim subjektiven Privatrecht gegeben ist, fehlt es beim subjektiven öffentlichen Rechte regelmäßig.[48]) Unter Berücksichtigung der wesentlichen Merkmale ist das subjektive öffentliche Recht zu definieren:

„Subjektives öffentliches Recht ist diejenige rechtliche Stellung des Untertanen zum Staat, in der er auf Grund eines Rechtsgeschäftes oder eines zwingenden, zum Schutz seiner Individualinteressen erlassenen Rechtssatzes, auf den er sich der Verwaltung gegenüber soll berufen können, vom Staat etwas verlangen kann oder ihm gegenüber etwas tun darf."[49])

Wie oben ausgeführt wurde, bildet die Voraussetzung der Apothekenprivilegien das Gesetz, welches die Ausübung des Apotheker-

[45]) Gierke Bd. I Absch. II u. III. Bühler, Subj. öfftl. Rechte S. 9 ff.

[46]) Windscheid-Kipp Bd. I S. 156. Bühler, Subj. öffentl. Rechte S. 10.

[47]) Bühler, Subj. öffentl. Rechte S. 15.

[48]) Bühler, Subj. öfftl. Rechte S. 11 ff. und die dort angeführte Literatur.

[49]) Bühler a. a. O. S. 224 und in Festg. f. Fleiner S. 36.

gewerbes, die Errichtung und den Betrieb einer Apotheke, von einem Apothekenprivilegium abhängig macht. Dieses Gesetz, das zunächst hergebrachtes Recht war, und erst später in die Medizinalordnungen überging, verbietet grundsätzlich die Ausübung des Apothekergewerbes, sieht aber die Möglichkeit von Einzelausnahmen in bestimmter Richtung vor. Die Einzelausnahmen oder Befugnisse zur Ausübung des Apothekergewerbes wurden in der Form von Privilegien, aber in Ausführung des sie gestattenden Rechtssatzes verliehen. In der allgemeinen Norm haben wir den zwingenden, zum Schutze der Individualinteressen der Apotheker geschaffenen Rechtssatz zu erblicken, mit deren Hilfe sich der einzelne Apotheker ungerechtfertigter Beschränkungen erwehren kann. Dabei wurde es dem Ermessen des ausführenden Organs anheimgestellt, ob und unter welchen Beschränkungen die Befugnis erteilt werden soll. Später wurden auch nach dieser Richtung hin gesetzliche Bestimmungen getroffen.[50])

Bei der Frage, ob die im Apothekenprivilegium verliehene Befugnis die Natur eines subjektiven öffentlichen Rechts hat, ist festzustellen, daß erst die Befugnis aus einer bis dahin verbotenen Gewerbetätigkeit eine erlaubte macht. Allein schon aus diesem Grunde kann mit Georg Jellinek von einer sogenannten Handlungsfreiheit nicht gesprochen werden. Es kommt hier nicht auf eine angebliche natürliche Handlungsfreiheit an, sondern auf die rechtliche.[51]) Erst die verliehene Befugnis berechtigt den Apotheker, das Apothekergewerbe zu betreiben. Sein gewerbliches Handelndürfen ist die Anerkennung einer Willensmacht. Der Apotheker kann verlangen, daß staatliche Eingriffe unterbleiben, soweit sie mit der anerkannten Willensmacht im Widerspruch stehen. Der verwaltende Staat ist verpflichtet, sich aller Eingriffe zu enthalten, die mit der verliehenen Befugnis, dem gewerblichen Handelndürfen, unvereinbar sind. Der Apotheker ist mithin auf Grund der verliehenen Befugnis gegen Eingriffe der Staatsgewalt bis zu einem gewissen Grade gesichert. Die feste Position, die er zum Schutze seiner gewerblichen Interessen gegenüber dem Staate erlangt hat, weist die Merkmale eines subjektiven öffentlichen Rechts auf.[52])

Wenn nun auch jeder, sei es durch Erbgang oder durch andere zum Erwerb des Eigentums geeignete Titel (§ 3 RevAO. v. 11. Okt.

[50]) vgl. z. B. Münsterische Medizinalordnung von 1773 und 1777, und Revidierte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1811.
[51]) Bühler in Festg. f. Fleiner S. 43.
[52]) Bühler in Festg. f. Fleiner S. 42 ff.

1801), Apothekenprivilegien erwerben kann, so ist doch die Ausübung des subjektiv öffentlichen Rechts nicht jedermann freigestellt. Der § 2 der RevAO. v. 11. Okt. 1801, der über die grundlegende reichsrechtliche Bestimmung des § 48 RGewO. hinausgeht, bestimmt:

> „Doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, daß er selbst ein gelernter Apotheker sei und als solcher von der Medizinalbehörde approbiert werde."

Danach kann das Apothekenprivilegium grundsätzlich auch nur von einem gesetzlich befähigten, einem approbierten (§ 29 RGewO.) Apotheker „besessen" werden. Ein nicht approbierter Erwerber muß das Apothekenprivilegium innerhalb einer bestimmten Zeit (§ 3 RevAO.) an einen qualifizierten Apotheker veräußern oder sich die polizeiliche Einstellung seines Gewerbebetriebes gefallen lassen. Von dieser grundsätzlichen Bestimmung trifft das Gesetz Ausnahmen nur zu Gunsten der Witwe eines privilegierten Apothekers während ihres Witwenstandes und der minderjährigen Kinder während ihrer Minderjährigkeit (§ 4 RevAO.). Jedoch ist ein Bedürfnisnachweis zur Ausübung des Apothekenprivilegiums nicht erforderlich. Der Apotheker, bei dem die Voraussetzung der Approbation erfüllt ist, hat das subjektive Recht zum Apothekergewerbebetrieb auf Grund des Privilegiums. Hierdurch unterscheidet sich das Apothekenprivilegium von der gewöhnlichen Konzession nach der Reichsgewerbeordnung (§ 33 RGewO.). Im übrigen hat der qualifizierte Erwerber eines Apothekenprivilegiums beim Beginne seines Gewerbes gemäß § 14 RGewO. Anzeige zu erstatten, da der Staat sowohl die Qualifikation als auch die Betriebsmittel des Unternehmens zu prüfen hat. Dagegen finden die Bestimmungen der RGewO. über die Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16, 24, 25 RGewO.) auf Apotheken keine Anwendung, da diese Regelung durch den Vorbehalt in § 6 RGewO. ausdrücklich der Landesgesetzgebung überlassen worden ist (die einschlägigen Bestimmungen für Preußen bei v. Gneist S. 317 ff.).

b) Die Entstehung der Apothekenprivilegien.

Die Privilegienhoheit oder Privilegiengewalt, das Recht, Privilegien zu verleihen, galt in Rom als Bestandteil der gesetzgebenden Gewalt. Sie konnte nur von demjenigen Organ ausgeübt werden, das auf dem betreffenden Gebiete die gesetzgebende Gewalt hatte. Im älteren deutschen Staatsrechte ruhte die Privilegiengewalt ebenfalls

bei den Organen der Gesetzgebungsgewalt, dem Kaiser, den Landesherren und den Räten der freien Städte. Die Machtvollkommenheit des deutschen Kaisers wurde später dahin eingeschränkt, daß die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt an die Mitwirkung der Reichsstände gebunden wurde. Die selbständige Verleihung von Privilegien blieb zunächst unumschränktes Reservatrecht des Kaisers. Aber auch dieses kaiserliche Reservatrecht wußten die Territoriallandesherren bald zu ihren Gunsten einzuschränken. Dieses geschah vor allem durch die Goldene Bulle (cap. IX und X.), die Wahlkapitulation von 1519 (Art. VII, §§ 3, 4), den Westfälischen Frieden (Instrumentum pacis Osnaburgensis Art. VIII, § 1) und schließlich durch die letzte Wahlkapitulation von 1792.

Die Privilegiengewalt der Landesherren wurde ihrerseits eingeschränkt durch den Einfluß, den die Landstände auf die Gesetzgebung und auch auf die Verleihung gewisser Privilegien erlangten. Die Frage, wie weit dieser Einfluß der Landstände reichte, kann wegen der großen Verschiedenheit und der teilweisen Unbestimmtheit der landständischen Verhältnisse nicht mit Klarheit beantwortet werden.[53]) Die Apothekenprivilegien, die zu der Gruppe der Handels- und Gewerbeprivilegien gehören, konnte aber der Landesherr selbständig ohne den ständischen Konsens oder die Zustimmung der Stände verleihen.[54])

Die kaiserliche Privilegiengewalt bestand zwar in sehr beschränktem Umfange formell bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1806. Tatsächlich war aber seit dem Westfälischen Frieden die Befugnis des Kaisers aus seinem Reservatrechte, die Verleihung einer Konzession von dem Einverständnis des Landesherrn abhängig, in dessen Lande die Konzession zur Anwendung kommen sollte.[55])

Die Anzahl derjenigen, die im alten Deutschen Reiche die Befugnis hatten, Apothekenprivilegien zu verleihen, war im Laufe der Zeit außerordentlich gestiegen. Außer den weltlichen und geistlichen Fürsten, die reichsunmittelbar waren und die Reichsstandschaft hatten, übten auch die Städte die Privilegiengewalt aus. Die Apothekenprivilegien, die auf Grund der Privilegiengewalt der Städte verliehen wurden, sind entweder ein Ausfluß unmittelbarer beschränkter Gesetzgebungsgewalt oder ein Ausfluß eines durch ein

[53]) Gerber, Gesammelte juristische Abhandlungen a. a. O. S. 472.
[54]) Zachariae Teil 2 S. 189.
[55]) Pütter Bd. III S. 272.

anderes Privilegium verliehenen Privilegialhoheitsrechts. Die freien Reichsstädte besaßen die gesetzgebende Gewalt, die Autonomie, auf Grund deren sie objektives Recht zu setzen vermochten. Hier ist auch die Privilegiengewalt der Ausfluß städtischer Autonomie.[56]) Schließlich besteht die Möglichkeit, daß landstädtische Körperschaften im Auftrage des Landesherrn Apothekenprivilegien verliehen haben. Hier handelte dann die Stadt nicht aus eigener Privilegiengewalt, sie war vielmehr die Mittelsperson des Landesherrn oder des Kaisers.

Die Frage, ob Apothekenprivilegien durch Gewohnheitsrecht oder durch Verjährung begründet werden können, ist nach richtiger Ansicht zu verneinen.[57]) Wohl kann der Nachweis gehöriger Verleihung durch (unvordenkliche) Verjährung ersetzt werden.[58])

c) Einteilung der Apothekenprivilegien.

Die Apothekenprivilegien gliedern sich in Personal- und Realprivilegien. Eine ähnliche Einteilung findet sich bereits in den römischen Rechtsquellen. Dort werden constitutiones personales[59]) und jura realia[60]) unterschieden. Die constitutiones personales der römischen Kaiserzeit sind privilegia im ursprünglichen Sinne, die eine subjektive Berechtigung begründen. Die Quellen definieren sie als leges, quae personam non transgrediuntur. Diese Definition steht der Definition der leges generales, quae omnes procul dubio tenent, gegenüber. Die Rechte der constitutiones personales waren höchst persönlicher Natur und gingen mit der Person unter. Später wurden aber Rechte als iura realia mit einer unbeweglichen Sache verbunden, sodaß die Sache Trägerin des Rechts und der jedesmalige Eigentümer der unbeweglichen Sache Subjekt des Rechts wurde.

Die römisch-rechtliche constitutio personalis wurde in Deutschland zu einem vererblichen und veräußerlichen Personalprivilegium umgebildet. Die Umbildung vollzog sich unter dem Einflusse des Lehnswesens. Das Lehnrecht gestaltete die einer Person verliehenen Rechte zunächst zu vererblichen und später auch zu veräußerlichen Rechten. Daneben kannte das deutsche Recht auch die höchstper-

---

[56]) Radeke S. 98.
[57]) Regelsberger I, § 30, Gierke I § 34; Windscheid S. 687.
[58]) siehe Radeke S. 85 ff.
[59]) L. 1 D. 1, 4 § 2.
[60]) L. 1 D. 43, 20 § 43; L. 3 D. 50, 15 § 1.

sönlichen Privilegien der Römer. Schließlich wurden in Deutschland die römischen Realrechte rezipiert. Danach unterscheidet das deutsche Recht drei Arten von Privilegien, die höchstpersönlichen Privilegien, die vererblichen und veräußerlichen Personalprivilegien und die Realprivilegien.[61])

Dieser Unterscheidung schließt sich die Einteilung der Apothekenprivilegien an. Die Rechte der höchstpersönlichen Apothekenprivilegien gehen mit der Person des beliehenen Apothekers unter. Diese Privilegien haben heute lediglich historische Bedeutung. Die Rechte der vererblichen und veräußerlichen Personalprivilegien sind zeitlich regelmäßig nicht beschränkt. Sie können vererbt und übertragen werden. Die Rechte der Realapothekenprivilegien haben dadurch, daß sie mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, dauernden Bestand. Das Realapothekenprivilegium teilt in allen Stücken das rechtliche Schicksal seines Grundstücks und ist ohne eine reale Unterlage gar nicht denkbar.[62])

Neben dieser für das Apothekenprivilegienrecht wichtigen Einteilung kennt die Privilegienlehre noch weitere Einteilungen nach verschiedenen Gesichtspunkten.[63])

Die Beantwortung der Frage, welche Apothekenprivilegien Realgewerberechte sind, hängt mit der Begriffsbestimmung des Wortes Realgewerberecht zusammen. In der Literatur ist der Sprachgebrauch kein einheitlicher. Einige Schriftsteller verstehen unter Realgewerberecht ein mit einem Grundstücke dauernd verbundenes Gewerberecht.[64]) Danach würden nur die Realapothekenprivilegien unter die Realgewerberechte fallen. Andere Schriftsteller fassen den Begriff weiter und unterscheiden zwischen „radizierten" und „nicht radizierten" Realgewerberechten.[65]) Nicht radizierte Realgewerberechte sind solche Gewerberechte, die zwar nicht an eine Sache gebunden sind, aber dadurch, daß sie frei vererblich und veräußerlich sind, ein selbständiges Dasein haben. Der Begriff Realgewerberechte in den §§ 10 und 48 RGwO umfaßt alle selbständigen Gerechtigkeiten, die radizierten und die nicht radizierten Gewerberechte.[66]) Darnach sind sowohl die Realprivi-

[61]) Radeke S. 34.
[62]) RFH Bd. 23 S. 11 ff.
[63]) Vgl. hierzu Radeke S. 92 ff.
[64]) So Reyscher, Gerber, Maurenbrecher, Wächter u. A.
[65]) So Schmid, Mittermayer, v. Seydel u. A.
[66]) Landmann § 10 und die dort angeführte Rechtsprechung, u. a.; vgl. RFH Bd. 24 S. 48 ff.

legien wie die vererblichen und veräußerlichen Personalprivilegien Realgewerberechte.

Endlich bleiben noch die ausschließlichen Apothekenprivilegien, die sogenannten Exklusivprivilegien zu erwähnen. Diese bilden keine besondere Art der Apothekenprivilegien, sondern bezeichnen lediglich ein Nebenrecht, das gewissen Apothekern neben ihrem Privilegialrecht verliehen wurde. Die Exklusivprivilegien geben dem Berechtigten die Befugnis, innerhalb eines bestimmten Kreises jeder Neuerrichtung einer weiteren Apotheke zu widersprechen. Dieses Verbietungsrecht, durch das eine Konkurrenzmöglichkeit ausgeschlossen wurde, gibt dem Apothekenprivilegium einen erhöhten wirtschaftlichen Wert.

Die ausschließlichen Gewerbegerechtigkeiten sind zwar durch § 7 RGwO aufgehoben worden. Dieser Paragraph findet aber auf die ausschließlichen Apothekenprivilegien keine Anwendung, da § 6 RGwO die Errichtung und Verlegung von Apotheken dem Landesrecht vorbehält. In Preußen kann der Inhaber eines ausschließlichen Apothekenprivilegiums der Errichtung einer neuen Apotheke in seinem Gebiete nicht widersprechen (Gewerbeedikt vom 2. November 1810 — Ges.Samml. S. 79 —). Der betreffende Apotheker hat aber mit dem Zeitpunkt der Neuerrichtung der Apotheke gemäß § 8 der Verordnung vom 24. Oktober 1811 (Ges.Samml. S. 187) einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat.[67])

d) Die Beendigung der Apothekenprivilegien.

Bei der Beendigung der Apothekenprivilegien ist die Aufhebung des Apothekenprivilegiums und der Untergang des Privilegialrechts, des subjektiven Rechts auf den Bestand der erteilten Gewerbeerlaubnis, zu unterscheiden. Das Apothekenprivilegium kann einmal durch Aufhebung des Apothekenprivilegiums untergehen.[68]) Ferner aber kann das Privilegialrecht, das subjektive öffentliche Recht, erlöschen wie jedes andere Recht. Auch in diesem Falle verliert das Apothekenprivilegium seine Rechtskraft.[69])

Ein Verhalten des berechtigten Apothekers kann niemals das Apothekenprivilegium aufheben, da die Aufhebung des Privilegiums stets einen Akt des Verleihers, der Privilegialgewalt, oder aber einen Akt des Gesetzgebers zur Voraussetzung hat.

---

[67]) hierzu s. Hamburger S. 6 f.
[68]) vgl. hierzu unten V. a) 1).
[69]) vgl. hierzu unten V. b) 1)—3).

Ein Verhalten des berechtigten Apothekers, wodurch das verliehene Privilegialrecht zum Erlöschen gebracht wird, kann in einem Verzicht auf das ihm verliehene Recht oder in einem Nichtgebrauch des Rechts bestehen. Einzelne Schriftsteller vertreten die Ansicht, daß der Berechtigte auf das Recht nicht verzichten und das Recht durch Nichtgebrauch nicht erlöschen kann, wenn der Berechtigte eine mit dem Recht unzertrennliche Pflicht übernommen hat.[70])

Der Akt der Privilegialgewalt, durch den das Privilegium aufgehoben wird und das Privilegialrecht erlischt, ist der Widerruf. Diese Möglichkeit der Beendigung der Apothekenprivilegien spielte eine große Rolle zur Zeit des Privilegienwesens im absoluten Staate und hat dort eine reichhaltige Literatur hervorgerufen.[71]) Im Rechtsstaate hat dieser Beendigungsgrund seine Bedeutung verloren.

Einen weiteren Beendigungsgrund der Apothekenprivilegien bildet ein Akt der Gesetzgebung. Das Gesetz, das verfassungsmäßig erlassen ist, kann das Apothekenprivilegium aufheben. Eine derartige Aufhebung hat das Erlöschen des Privilegialrechts zur Folge. Aus der Natur des Gesetzes folgt, daß es materiell keinen Beschränkungen unterworfen ist. Es kann nicht geltend gemacht werden, daß der Gesetzgeber zur Aufhebung der Apothekenprivilegien nur gegen Entschädigung befugt ist; die Grenzen seiner Befugnisse kann nur der Gesetzgeber selbst bestimmen, mit anderen Worten, er ist tatsächlich an keine Grenzen gebunden.[72]) Andererseits kann aber auch ein Gesetz die Privilegialrechte der Apothekenprivilegien zum Erlöschen bringen. In diesem Falle können die einmal untergegangenen Rechte ohne besonderen Gesetzgebungsakt nicht wieder aufleben.

Schließlich bleiben noch die Beendigungsgründe zu erwähnen, die der Verleiher selbst im Apothekenprivilegium festgelegt hat. Es handelt sich in diesem Falle um bedingte und befristete Rechte. Die Privilegialrechte, die befristet sind, gehen mit dem Ablauf der Frist unter, für die das Apothekenprivilegium verliehen ist. Als Bedingung, mit deren Eintritt der Untergang der Privilegialrechte verbunden ist, sind vor allem der Tod des beliehenen Apothekers und der Tod des Verleihers anzuführen. Bei den höchstpersönlichen Apothekenprivilegien erlischt das Privilegialrecht mit dem Tode des

---

[70]) s. hierüber Deichmann S. 31, Radeke S. 109 ff., vgl. auch Hinschius S. 820 ff., Dernburg S. 200, Unger Bd. II S. 318, Schlayer S. 94.

[71]) s. hierzu Radeke S. 100 ff.

[72]) Wächter S. 22 ff.

beliehenen Apothekers. Ist das Apothekenprivilegium für die Lebenszeit des Verleihers verliehen worden, so geht das Privilegialrecht mit dem Tode des Verleihers unter.

Für viele Nebenrechte der Apothekenprivilegien ist der Wegfall der Voraussetzungen, welche die Realisierung dieser Rechte bedingen, Beendigungsgrund geworden. Früher waren mit dem Privilegialrecht verschiedener Apothekenprivilegien außer dem bereits erwähnten Exklusivrecht gewisse andere Nebenrechte verbunden, wie die Befreiung von bestimmten Abgaben, Steuern und Diensten (z. B. Wach- und Feuerwehrdiensten). Die meisten dieser Nebenrechte sind entweder dadurch hinfällig geworden und erloschen, daß ihre Voraussetzungen, die Pflicht zu diesen Steuern und Diensten, wegfiel, oder sie sind abgelöst und gesetzlich aufgehoben worden.

IV. Die Apothekenprivilegien in Rheinland und Westfalen vor der Fremdherrschaft.

Vor der Fremdherrschaft mußte der Apotheker in den Gebieten der Provinzen Rheinland und Westfalen, ebenso wie im übrigen Deutschland, im Besitze eines Apothekenprivilegiums sein, sofern er eine Apotheke errichten und betreiben wollte. Dieses Erfordernis galt seit Ende des 17. Jahrhunderts in Deutschland allgemein als hergebrachtes Recht.[73]) Später wurden entsprechende Vorschriften in die einzelstaatlichen Medizinal- und Tax-Ordnungen aufgenommen. Die dem Geiste des Polizeistaates entsprechenden medizinalpolitischen Anordnungen der Medizinal- und Tax-Ordnungen, die bis ins Einzelne die Erfordernisse enthalten, denen der privilegierte Apotheker genügen muß, lassen in ihrer Gesamtheit eine Einschränkung der freien Gewerbebetätigung im Apothekengewerbe als notwendig erscheinen. Insbesondere verordneten die einzelstaatlichen Medizinalgesetze unter anderem, daß der qualifizierte und privilegierte Apotheker vor Ausübung seines Gewerbes den Apothekereid zu leisten habe. Danach hat der Apotheker vor allem die Taxvorschriften zu befolgen und sich der Ausübung jeglicher ärztlichen Praxis zu enthalten. Er soll ferner keine Gemeinschaft mit dem Arzte unterhalten. Auch hat er nur frische und gute Medikamente und Arzneimittel zu verwenden und muß sich dem Aufsichtsrecht

[73]) vgl. S. 5.

des Staates unterwerfen, auf Grund dessen von Zeit zu Zeit Visitationen und Kontrollen erfolgen. Den Erlaß von Visitationsordnungen hat bereits der Reichstagsbeschluß von 1548 den Ländern zur Pflicht gemacht. Mit dieser Anordnung verknüpfte dann der Reichstagsbeschluß von 1577 weiter den Erlaß von Taxvorschriften.[74])Die Gewähr für die pflichtgetreue Innehaltung der Medizinalgesetze suchte der Staat im Interesse des Gesundheitszustandes dadurch zu erreichen, daß er neben der allgemeinen Einschränkung der Gewerbebetätigung im Apothekergewerbe überdies den einzelnen Apothekern im Apothekenprivilegium besondere Vorteile gewährte, so insbesondere die Vererblichkeit und Veräußerlichkeit ihrer Apotheken.

Auch die größeren Territorialstaaten, zu deren Staatsgebiet die Provinzen Rheinland und Westfalen vor der Fremdherrschaft gehörten, haben eingehende Medizinalordnungen erlassen. Einige dieser einzelstaatlichen Medizinalordnungen sollen, soweit insbesondere ihre Bestimmungen ein obrigkeitliches Apothekenprivilegium zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke als Erfordernis vorschreiben oder auf dieses Erfordernis Bezug nehmen, hier aufgeführt werden.

Die kurtrierische Medizinalordnung aus dem Jahre 1683[75]) verordnete unter „Titulus tertius. Von denn Apothekern und dero ahngehörigen Personen.“:

„§ 1. Ein jeder Apotheker der in Unserm Ertzstift und ahngehörigen Landen sich entweder schon befindet, oder sich annoch ins künftig niederzulassen, und seine erlernte Kunst zu üben gedencket, solle in Eidt und Pflicht genommen werden, also nur dergestalt, daß er seines schweren Ambts und obliegender Schuldigkeit vorhero wohl erinnert und derselben, nach dieser vorgesetzten Ordnung in allen und jeden Punckten treulich und fleißig nachzukommen, ermahnet und angehalten werden.

Solche Aufnehmung aber solle eher und anderst nicht geschehen, es seye dan daß er von unsern Leib-, auch Statt- und Landt-Mediciis erst examiniret und qualificiret befunden, und von uns auf Vorlegung des darüber erlangten Testimonii, darin insonderheit bewilligt worden.“

---

[74]) Sammlung der Reichsabschiede, II. Theil, S. 603, III. Theil, S. 395.

[75]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Trier usw. 1. Band S. 693.

Die kurkölnische Medizinalordnung vom 2. März 1779,[76]) die im Kurfürstentum Köln, im Herzogtum Westfalen und in dem Veste Recklinghausen Geltung hatte, verordnete:

„1. daß künftig diejenigen Medizinal-Personen, welche nicht von dem Medizinal-Rathe geprüft worden und auf Grund dessen Approbationszeugnisses eine Erlaubnis-Urkunde des churfürstl. Hofrathes erhalten haben, keinen Zweig der Heilkunde ausüben dürfen."

Die Münsterische Medizinalordnung von 1777[77]) trifft unter dem Titel „Von den Apotekern, und dem Verkauf der Apotekerwaaren überhaupt." und der weiteren Unterabteilung „Allgemeine Gesetze, welche alle und jede Apotheken betreffen." folgende Bestimmung:

„201) Keinem ist erlaubt eine Apoteke, auch nicht eine kleine Winkelapoteke zu errichten, außer wenn er hierzu von dem Collegium die Erlaubniß erhalten hat. Auf diese Weise wird das Collegium die entberlichen Apoteken verhindern, die nöthigen anordnen, und in Ansehung der Arzeneywaaren alles so einrichten können, wie es das Wohl des Publikums erfordert." Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen 202 und 204, 205 der Münsterschen Medizinalordnung verwiesen. In diesen Bestimmungen finden sich die unterscheidenden Bezeichnungen „Privilegium exclusivum" und „Privilegium, welches die Nachkommen berechtigt, die Apotheke zu behalten" oder „welches die Apotheke auf andere fortwälzet".

Weiter ist hier aufzuführen die Paderbornische Medizinal-Verordnung mit Medikamenten-Taxe von 1774,[78]) in welcher der Landesherr folgende Anordnung im Eingange des Gesetzes getroffen hat:

„Wir usw. — — —Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wie daß Wir aus Landesfürstväterlicher Vorsorge, die Wir für die Gesundheit Unserer geliebten Unterthanen tragen, und zu des allgemeinen Wohls Beförderung, die in Unserm Hochstift befindlichen Apotheken, um zu erfahren, ob selbige mit allen nothwendigen, untadelhaften, aufrichtigen, und nicht verlegenen Arzney-Waaren gehörig versehen seyn, haben visitiren, und die darin vorgefundenen Mängel gründlich abstellen lassen; Da nun erforderlich seyn will, daß dieselben in guten Stande erhalten werden, wes Ends Wir dann

---

[76]) Scotti, Sammlung usw., welche in dem vormaligen Churfürstentum Cöln über usw. I. Abt. II. Theil S. 993/94.

[77]) Sammlung Münsterischer Verordnungen usw. Nr. CXLVII.

[78]) Sammlung Hochfürstlich Paderbornischer Landes-Verordnungen, IV. Theil S. 40, 41.

auch dahin den Bedacht genommen haben, daß die ihnen allein gebührenden Vortheile ihnen nicht entgehen; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß

Erstlich: Alle Medikamenten, ohne einige Ausnahme, in denen von Uns gnädigst privilegirten Apotheken allein zubereitet, und verkaufet, ansonst aber so wenig den Gewürzkrämeren der Verkauf einiger zur Apothek gehöriger Medikamenten, als Rhabarbara, Senisblätter, Agricum, Aloe, Semen Zedoariae, Antimonium etc. als weniger sonst jemand, außer denen beeideten Apothekern, wer der auch immer seye, Arsenicum, Theriac, Spiritus Elexier, Purgserpulver, und sonstige Medikamenten, wie selbige Nahmen haben mögen, unter einigerley Vorwand zu verkaufen gestattet, sondern auf Betretungs-Fall dergleichen unzulässigen Verkäufern ihre Waaren, und zwarn den Einheimischen sofort ohne Rücksicht, denen auswärts in Unser Hochstift hereinkommenden Lēuten aber, wann selbige vorhin des Herumtragens solcher Waaren sich zu enthalten gewarnet worden, confisciret, und selbige nach Befinden scharfest bestrafet werden sollen."

Die Jülich- und Bergischen Medizinalordnungen vom 25. IV. 1708 und vom 8. VI. 1773[79]) verordneten unter Ziffer 7 und im § 25, daß die Apotheker vor ihrer Zulassung ein Examen vor dem Collegium Medicum oder dem Consilium Medicum nach der Medizinalordnung von 1773 abzulegen haben. Zur Zulassung bedürfen sie außerdem eines landesherrlichen Privilegiums.

In den Gebieten von Cleve und Mark haben zunächst das preußische Medizinaledikt vom 27. September 1725, später das Allgemeine Landrecht und die revidierte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 Gesetzeskraft erhalten. Auch diese Rechtsquellen, insbesondere die noch heute geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts — Teil 2 Titel 8 Abschnitt 6 §§ 456 bis 474 — und der revidierten Apothekerordnung, enthalten besondere Bestimmungen über die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Apothekergewerbes. Die Bestimmungen unterscheiden ebenfalls zwischen Befähigung und Berechtigung zur Ausübung der Apothekerkunst. Nur derjenige, welcher nach bestandener Prüfung durch die Medizinalbehörde verpflichtet worden ist, ist fähig, die Apothekerkunst auszuüben und einer Apotheke vorzustehen. Er erhält von der Medizinalbehörde ein Aprobations-Patent. Zur Ausübung der

[79]) Scotti, Sammlung usw., welche in den ehemaligen Fürstentümern Jülich, Cleve und Berg über usw. Bd. I S. 274, Bd. II S. 616.

Apothekerkunst an einem Orte berechtigt ein landesherrliches Privilegium, das vom General-Direktorium erteilt wird (vgl. ALR Teil II, Titel 8, § 465; § 1 rev. APO.).

V. Die Wirkung der fremdherrlichen Gesetzgebung auf die Apothekenprivilegien in Rheinland und Westfalen.

Die Entwicklung, die die Revolution in Frankreich brachte, beseitigte zunächst beide bisherigen gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Apothekergewerbes, sowohl das Erfordernis der Befähigung als auch der Berechtigung.[80]) Jeder, auch der nichtqualifizierte, Apotheker konnte sich überall dort, wo er wollte, niederlassen und das Apothekergewerbe betreiben. Jedoch wurde wenige Jahre nach der Revolution das Erfordernis der gehörigen Qualifikation wieder gesetzlich eingeführt und eine staatliche Ueberwachung der Apotheken angeordnet.[81]) Die Niederlassungsfreiheit blieb aber in Frankreich und während der ganzen Epoche der Fremdherrschaft auch in den besetzten Teilen Deutschlands bestehen. Diese gesetzliche Niederlassungsfreiheit erfuhr während der Fremdherrschaft eine Beschränkung lediglich nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten, insofern von jedem Gewerbetreibenden die Entrichtung einer Gewerbesteuer verlangt wurde. Nur derjenige, der diese Steuer gezahlt und darüber eine Quittung, das sogenannte Gewerbesteuerpatent, erlangt hatte, konnte das Gewerbe ungestört ausüben.[80])

a) In den linksrheinischen Gebieten Rheinlands.

Durch den Frieden zu Lünéville vom 9. November 1797 wurde das linke Rheinufer und mit ihm die linksrheinischen Gebiete Rheinlands vom deutschen Reiche an Frankreich abgetreten. Aber schon vor dem Lünéviller Frieden hatten einzelne deutsche Landesherrn mit Frankreich Verträge wegen der Abtretung ihrer Besitzungen auf dem linken Rheinufer abgeschlossen. Preußen hat im Basler Frieden — 5. April 1795 — seine Einwilligung gegeben, daß Frankreich bis zum allgemeinen Frieden die linksrheinischen Pro-

[80]) s. weiter S. 27 ff.

[81]) Loi contenant l'organisation des écoles de pharmacie; Paris le 21. germinal an XI (11. April 1803); s. Bulletin des lois de l'empire français. Série III Bulletin 270; Nr. 2676.

vinzen besetzt halte. Hessen-Kassel folgte dem Beispiele Preußens am 4. September 1795. In einem geheimen Vertrage vom 5. August 1796 haben dann Preußen, Oranien und Hessen-Kassel, da ihnen Entschädigungen in Aussicht gestellt wurden, ihre linksrheinischen Gebiete vorläufig förmlich an Frankreich abgetreten. Der Markgraf von Baden überließ Frankreich alle seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer im Friedensschluß vom 25. Februar 1796. Oesterreich trat in den Friedenspräliminarien zu Eckenwalde — einem Schlosse bei Leoben — vom 18. April 1797 und im Frieden zu Campo Formio die Oesterreichische Niederlande an Frankreich ab und sicherte Frankreich das linke Rheinufer zu. Auf dem Kongreß zu Rastadt — 9. November 1797 —, wo der Reichsfriede abgeschlossen und das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten werden sollte, folgte dann der Friede zu Lünéville, der den Frieden zu Campo Formio bestätigte und den Talweg des Rheins als Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bestimmte. Nachträglich trat noch Pfalz-Bayern im Friedensvertrage vom 24. August 1801 seine Besitzungen und Hoheitsrechte auf dem linken Rheinufer förmlich an Frankreich ab.

Das linksrheinische Gebiet der Provinz Rheinland, einschließlich des Oldenburgischen Gebietes Birkenfeld, des Saargebiets und der durch das Diktat von Versailles an Belgien abgetretenen Gebiete, setzte sich vor der Fremdherrschaft aus folgenden Staatsgebieten und Landesteilen zusammen. Die königlich preußischen Landesteile: der linksrheinische Teil des Herzogtums Kleve, das Herzogtum Geldern — preußischen Anteils — und das Fürstentum Mörs. Die erzherzoglich-österreichischen Landesteile: die Herzogtümer Geldern — österreichischen Anteils —, Limburg und Luxemburg. Die kurfürstlich pfalz-bayerischen Landesgebiete: der linksrheinische Teil des Kurfürstentums Pfalzgrafschaft bei Rhein — teilweise —, das Fürstentum Simmern, die Grafschaft Veldenz, die Grafschaft Sponheim — kurpfälzischen Anteils —, das Herzogtum Jülich und die Herrschaft Erklenz. Die kurfürstlich-trierischen Landesteile: der linksrheinisch gelegene Teil des Kurfürstentums Trier, das Fürstentum Reichsabtei Prüm und die Herrschaft Freudenburg. Der linksrheinisch gelegene Teil des Kurfürstentums Köln. Die Aemter Algesheim und Bingen vom kurfürstlich mainzischen Staatsgebiet. Ein Teil des herzoglich zweibrückischen Staatsgebietes, nämlich ein Teil des Fürstentums Pfalz-Zweibrücken und die Grafschaft Sponheim — zweibrückischen Anteils —. Vom markgräflich-badischen

Staatsgebiet die Grafschaft Sponheim — badischen Anteils —. Das Amt Rheinfels (St. Goar) der Niederen Grafschaft Katzenellenbogen vom hessen-kasselischen Staatsgebiet. Die Grafschaft Saarbrücken und die Herrschaft Ottweiler des fürstlich nassau-saarbrückischen Staatsgebiets. Das herzoglich arenbergische Staatsgebiet, das sich aus dem Herzogtum Arenberg, der Herrschaft Saffenberg und der Herrschaften Kasselburg, Kerpen, Kommern und der Vogtei Fleringen zusammensetzte. Hinzu kommen eine Anzahl kleinere Staatsgebiete.[81a])

Zum heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation gehörte vor der Fremdherrschaft nicht die Baillage de Bonzonville, die Herrschaften Waldgassen und Ueberherrn, das Dorf Differten und die Bannmeile von Saarlouis, und ferner nicht die Festung Schenkenschanz. Diese Gebiete wurden später vom französischen Staatsgebiete und vom Staatsgebiet der vereinigten Niederlande abgetreten und dem Gebiete der Rheinprovinz einverleibt.

1) Das französische Lehnsgesetz vom 15./28. März 1790.

Die Apothekenprivilegien sind in den linksrheinischen Gebieten Rheinlands durch das französische Lehnsgesetz — Loi concernant les droits féodaux — vom 15./28. März 1790[82]) aufgehoben worden. Dieses Gesetz ist in den vier rheinischen Departements und in den belgischen Departements, zu denen die linksrheinischen Gebiete Rheinlands während der Fremdherrschaft geschlagen wurden, publiciert worden. Die Publikation erfolgte in den vier rheinischen Departements durch Verordnung vom 6. Germinal an VI (26. März 1795[83]) und in den belgischen Departements durch Verordnung vom 17. Brumaire an IV (9. Oktober 1795).[83]) In dem II. Titel dieses Gesetzes ist folgende Bestimmung getroffen:

Artikel 22:[84]) „Touts droits qui, sous prétexte de permissions données par les seigneurs pour exercer des professions, arts ou commerces, ou pour des actes qui, par le droit naturel et commun, sont libres à tout le monde, sont supprimés sans indemnité."

Durch diese Bestimmung sind die Apothekenprivilegien, die dem Apotheker die Erlaubnis gewährten, das Apothekergewerbe zu

[81a]) siehe hierzu Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. XII. Bd. II. S. 643 ff.

[82]) Lois et Actes du Gouvernements. Tome I. S. 153 ff.

[83]) Serini S. 125.

[84]) Lois et Actes du Gouvernements. Tome I. S. 162.

betreiben, ausdrücklich aufgehoben worden, und zwar, wie das Gesetz weiter bestimmt, ohne Entschädigung.

Der Zustand, der durch dieses Gesetz mit Rücksicht auf die Gewerbebetriebe geschaffen worden ist, wurde später in dem Gesetze vom 17. März 1791 — Loi portant suppression des droits d'Aides, des Maîtrises et Jurandes, et établissement de Patentes,[85]) das ebenfalls in den linksrheinischen Gebieten Rheinlands verkündet worden ist,[86]) bestätigt. Dieses Gesetz formulierte den bestehenden Rechtszustand dahin, daß es jeder Person freigestellt sei, „de faire tel négoce, ou d'exercer telle profession, art ou métier qu'elle trouvera bon".[87]) Das Gesetz schuf aber weiter für alle diejenigen, die von der bestehenden Gewerbefreiheit Gebrauch machen, die Verpflichtung, ein Patent zu lösen. Der Artikel 7 bestimmt nämlich im Anschluß an obige Formulierung des bestehenden Rechtszustandes:

> „mais elle sera tenue de se pouvoir aupravant d'une patente, d'en acquitter le prix suivant les taux ci-après déterminés, et de se conformer aux réglemens de police qui sont ou pourront être faits."[88])

In der Folgezeit haben die Bestimmungen der mit diesem Gesetze einsetzenden französischen Patentsteuergesetzgebung, die unter V. b) erörtert wird, auch in den linksrheinischen Gebieten der Rheinprovinz Gesetzeskraft erhalten.

b) In den rechtsrheinischen Gebieten Rheinlands und in Westfalen.

Die rechtsrheinischen Gebiete des Rheinlands und die Provinz Westfalen wurden mit Ausschluß der im Jahre 1815 vom Großherzogtum Hessen, eines Teiles der von Nassau-Usingen-Weilburg und von Nassau-Oranien abgetretenen Gebietsteile und des Gebietes der ehemals freien Rechstadt Wetzlar in der Zeit von 1805 bis 1811 nach und nach der Fremdherrschaft unterworfen. Die von neuen freiheitlichen Ideen geleitete fremdherrliche Gesetzgebung war auch in den besetzten rechtsrheinischen Gebieten jeder Beschränkung der Gewerbefreiheit, insbesondere den Gewerbeprivilegien, feindlich gesinnt.

Vor dem Lünéviller Frieden und der weiteren Vollziehung desselben durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar

---

[85]) Lois et Actes du Gouvernement. Tome III. S. 2 ff.
[86]) Serini S. 132.
[87]) Lois et Actes du Gouvernements. Tome III. S. 5.
[88]) Lois et Actes du Gouvernements. Tome III. S. 5.

1803 umfaßte das rechtsrheinische Gebiet der Rheinprovinz folgende Staatsgebiete und Länderteile größerer Staatsgebiete: Der rechtsrheinisch gelegene Teil des Herzogtums Kleve und die Bauerschaft Nieder-Bonsfeld von der Grafschaft Mark, Gebietsteile, die zum königlich preußischen Staatsgebiet gehörten. Das Herzogtum Berg des kurfürstlich Pfalz-Bayerischen Staatsgebietes. Die Grafschaften Nieder Isenburg — trierischen Anteils und sayn-trierischen Anteils —, Gebietsteile des Kurfürstentums Trier. Das rechtsrheinisch gelegene Gebiet des Erzstiftes Köln vom kurfürstlich kölnischen Staatsgebiet. Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen des markgräflich brandenburg-onolzbachischen Staatsgebietes. Schließlich ein Teil der Gemarkung Ebersgöns im Amte Hüttenberg vom hessen-darmstädtischen Staatsgebiet und das Oberamt Atzbach und die Schultheißerei Waldlaubersheim vom nassau-weilburgischen Staatsgebiet. Hinzu kommen mehrere kleinere Staatsgebiete.[88a])

Die Provinz Westfalen umfaßte zu dieser Zeit folgende Staatsgebiete und Teile größerer Staatsgebiete. Einen Teil des Staatsgebietes vom Fürstentum Hochstift Münster und das Staatsgebiet des Fürstentums Stift Paderborn. Vom königlich preußischen Staatsgebiet das Fürstentum Minden, die Grafschaften Mark, Ravensberg und einen Teil der Grafschaft Lingen (Obere Grafschaft). Ferner das Herzogtum Westfalen und die Grafschaft Vest Recklinghausen des kurkölnischen Staatsgebietes. Das Amt Reckeberg des Fürstentums Bistum Osnabrück. Die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, Wittgenstein-Berleburg, Rietberg und Steinfurt, die Reichsherrschaften Anholt und Gehmen, und die Herrschaft Rheda, und schließlich die gefürstete Abtei Corvey, das Stift Herford und die Grafschaft und Reichsstadt Dortmund. Die Gemeinde Grevenhagen bei Paderborn gehörte zu dieser Zeit zum Fürstentum Lippe und über das Stadtgebiet Lippstadt bestand ein Kondominium zwischen Lippe und Preußen — Grafschaft Mark. —.

Diese kleineren und größeren Staatsgebiete wurden unter der Fremdherrschaft zum größten Teile mit dem Königreiche Westfalen, dem Großherzogtum Berg und dem Kaiserreich Frankreich vereinigt. Die Veränderungen, die durch die fremdherrliche Gesetzgebung in diesen Gebieten hervorgerufen wurden, beruhen auf verschiedenen Gesetzen, die im Königreich Westfalen, in dem Groß-

[88a]) siehe hierzu Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. XII. Bd. 2. S. 643 ff.

herzogtum Berg und in den kaiserlich französischen Departements der Lippe und der Ober-Ems erlassen worden sind.

1) Die westfälischen Dekrete vom 5. August 1808[89] und 12. Februar 1810.[90]

Zum Königreiche Westphalen gehörte, mit Ausschluß der früheren Herrschaft Rheda und Gütersloh, der ganze Regierungsbezirk Minden. Dieser Regierungsbezirk besteht im übrigen aus den ehemaligen Fürstentümern Minden, Paderborn und Corvey, den ehemaligen Grafschaften Ravensberg und Rietberg, und dem hannöverschen Amte Reckenberg, das vor der Fremdherrschaft zum Bistum Osnabrück gehörte, und im Jahre 1815 von Hannover an Preußen abgetreten wurde.

Durch die westfälischen Dekrete vom 5. August 1808 und 12. Februar 1810 sind in diesen Gebietsteilen der Provinz Westfalen die bestehenden Apothekenprivilegien untergegangen und das Gewerbepatent eingeführt worden. Das Gesetz vom 5. August 1808 ordnet die Patentsteuer in dem Königreiche Westfalen an. Das Gesetz vom 12. Februar 1810 trifft Bestimmungen über die Erhebung dieser Patentsteuer. In keinem Gesetze ist eine ausdrückliche Bestimmung enthalten, welche die Realgewerberechte, insbesondere die Apothekenprivilegien, aufhebt.

Vielleicht hat der Gesetzgeber vor dem Erlasse dieser Gesetze angenommen, daß die Apothekenprivilegien bereits durch die westfälische Konstitution vom 7. Dezember 1807 beseitigt worden seien, und daß er nur die Aufgabe habe, die allgemeine Gewerbefreiheit gesetzlich zu verankern und die neue Einrichtung des Gewerbepatents zu schaffen. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Königlichen Dekretes vom 7. Dezember 1807,[91] wodurch die Publikation der Konstitution des Königreichs Westfalen verordnet wird, sind in den Art. 11 und 12 des IV. Titels enthalten.

IV. Titel.

„11. Artikel: Die Landstände der Provinzen, aus welchen das Königreich besteht, sowohl die allgemeinen, als die besonderen, alle politischen Korporationen dieser Art und alle Privilegien besagter Korporationen, Städte und Provinzen, sind aufgehoben.

[89]) Bulletin des lois du Royaume de Westphalie Jahrg. 1808 Teil 2, S. 274 ff.

[90]) ebenda, Jahrg. 1810, Teil 1, S. 122 ff.

[91]) Bulletin des lois du Royaume de Westphalie Teil 1, welcher die vom 1. Dezember 1807 bis 1. Mai 1808 erlassenen Dekrete enthält. Kassel 1808 S. 3 ff.

12. Artikel: Gleichergestalt sind alle Privilegien einzelner Personen und Familien, insofern sie mit den Verfügungen vorstehenden Artikels unverträglich sind, aufgehoben."

In einer Abhandlung „Ehemalige westfälische Apotheken"[92]) wird die Ansicht vertreten, daß der 12. Artikel auch die Apothekenprivilegien einschließt. Nach dem Inhalte der beiden Artikel führt m. E. diese Schlußfolgerung zu weit. „Privilegien einzelner Personen und Familien" sind nach Art. 12 aufgehoben, insoweit es sich bei ihnen um Privilegien des Art. 11 handelt. Nur diese Bedeutung kann den Worten „insofern sie mit den Verfügungen vorstehenden Artikels unverträglich sind" beigelegt werden. Nun aber spricht Artikel 11 von Privilegien besagter, d. h. politischer Korporationen, Städte und Provinzen. Darunter können nur politische Privilegien, die über Staatshoheitsrechte, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit u. dgl. Bestimmungen enthalten, nicht aber Gewerbeprivilegien verstanden werden. Durch die Bestimmungen der westfälischen Konstitution sind die Apothekenprivilegien in ihrem Bestande nicht verändert worden.[93])

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Gesetzgeber beim Erlaß der Gesetze vom 5. August 1808 und vom 12. Februar 1810 von einer falschen Voraussetzung ausgegangen ist. Jedenfalls enthalten diese Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung, die die bestehenden Gewerbeprivilegien, insbesondere die Apothekenprivilegien, aufheben. Danach sind die Rechtssätze der Apothekenprivilegien, die Apothekenprivilegien im objektiven Sinne, bestehen geblieben. Durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 1810 sind aber die den einzelnen Apothekern verliehenen Privilegialrechte, die Apothekenprivilegien im subjektiven Sinne, untergegangen.

Wie die Untersuchungen über die Natur der Apothekenprivilegien ergeben haben, schützt das dem einzelnen Apotheker verliehene Privilegialrecht den Bestand der erteilten Erlaubnis zum Apothekergewerbe. Die bestehenden Beschränkungen der gewerblichen Handlungsfreiheit sind durch die Apothekenprivilegien im einzelnen Falle aufgehoben, und die Erlaubnis zum Apothekergewerbe dem einzelnen Apotheker erteilt worden. Der Apotheker, der im Besitze eines Apothekenprivilegiums ist, kann das Apothekergewerbe ausüben. Durch das Privilegialrecht ist dem einzelnen Apotheker der Bestand der erteilten Erlaubnis zugesichert worden.

[92]) Pharmazeut. Zeitung v. 6. Dez. 1911 (56. Jahrg. Nr. 97).

[93]) Vgl. Ziurek S. 37; v. Rönne Bd. IV § 347 und Staas-Zander S. 5.

Das Gesetz vom 12. Februar 1810 verordnet in den Artikeln 2 und 21 Abs. I:[94])

„Artikel 2: Vom 1. Januar 1810 an gerechnet sollen diejenigen, welche innerhalb unseres Königreichs Handel, Industrie, Gewerbe oder ein Handwerk treiben, welche in dem dem gegenwärtigen Gesetze angehängten Tarif aufgeführt sind, oder demselben in der Folge noch hinzugefügt werden sollten, gehalten seyn, sich mit einem Patente zu versehen, und die für die Classe des Tarifs, zu welcher sie gehören werden, festgesetzten Abgaben nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer Gemeinde, oder auch, wenn sie solche Arten von Handel, Industrie, Handwerke oder Professionen treiben, welche im Tarif in keine Classe gesetzt sind, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung zu bezahlen.

Art. 21 Abs. 1: Ein jeder Einländer, der mit einem Patente versehen ist, kann seinen Handel, seine Profession oder Industrie, im ganzen Umfange des Königreiches treiben, ohne in Betreff derselben, weder auf eine bestimmte Zeit, noch auf einen bestimmten Kanton oder Bezirk beschränkt zu sein. Es ist allen Departemental- und Local-Behörden ausdrücklich verboten, die Patentirten auf eine oder die andere der vorbemerkten Arten zu beschränken, insofern sie nicht durch besondere Autorisation oder Entscheidung dazu berechtigt sind."

Ferner führt das Gesetz in dem ersten Teile des Tarifs, die die nicht nach Klassen besteuerten Gewerbe enthält, unter Nr. 38 namentlich die Apotheke auf. Das Gesetz soll demnach auch auf das Apothekergewerbe Anwendung finden. Durch das Gesetz ist für das Apothekergewerbe der Grundsatz der Gewerbefreiheit durchgeführt worden.

Der Art. 2 des Gesetzes bestimmt, daß jeder Apotheker, der das Apothekergewerbe ausübt, verpflichtet sein soll, sich mit einem Patent zu versehen. Man könnte diesen Artikel als eine reine steuerrechtliche Maßnahme betrachten. In Verbindung mit Artikel 21 des Gesetzes ist aber festzustellen, daß der Apothekergewerbebetrieb, die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekergewerbes, von der Lösung eines Patents abhängig gemacht wird. Der Artikel 21 des Gesetzes hat eine gewerbliche Freiheitssphäre geschaffen, die die Erlaubnis zum Apothekergewerbe umfaßt, und den Bestand der Erlaubnis gesetzlich garantiert. Jeder Apotheker kann im ganzen Konigreiche das Apothekergewerbe ausüben. Diese gewerbliche

[94]) Bulletin des lois du Royaume de Westphalie Jahrg. 1810, Teil 1, S. 125 und S. 137/39.

Freiheitssphäre genießen aber nur diejenigen Apotheker, die die Patentgebühr gezahlt haben und sich durch eine Quittung über die gezahlte Gebühr, durch ein Patent, legitimieren können. Allen Apothekern, die dieser steuerlichen Verpflichtung nachgekommen sind und sich im Besitze eines Patents befinden, ist der Bestand der Erlaubnis zum Apothekergewerbe gesetzlich garantiert. Sie können das Apothekergewerbe im ganzen Umfange des Königreiches Westfalen ungehindert betreiben. Den anderen Apothekern, die nicht ein Patent lösen, verbietet der Artikel 21 des Gesetzes die Ausübung des Apothekergewerbes. Bei den Apothekenprivilegien ist die Erlaubnis zum Apothekergewerbe ein Ausfluß des Privilegialrechts, das bei den vererblichen und verkäuflichen Apothekenprivilegien und bei den Realapothekenprivilegien einen selbständigen Charakter hat und Gegenstand des Verkehrs ist. Vor Erlaß des Gesetzes vom 12. Februar 1810 garantierten die Privilegialrechte den einzelnen Apothekern den Bestand der ihnen erteilten Erlaubnis und gewährten ihnen eine Ausnahmestellung gegenüber den allgemeinen Gesetzen. Durch das Patentsteuergesetz ist dem Apotheker die Möglichkeit genommen worden, seine Befugnis zur Ausübung des Apothekergewerbes aus dem Privilegialrechte herzuleiten. Das Privilegialrecht hat seine Kraft verloren; es ist durch die Bestimmung des Gesetzes untergegangen. Da das Gesetz hinsichtlich der privilegierten Apotheker keine Ausnahmebestimmungen getroffen hat, so erlangt auch das Privilegialrecht nach Lösung des Patents nicht die ursprüngliche Wirkung wieder. Das Privilegialrecht ist und bleibt durch Artikel 21 des Gesetzes zerstört. Der Apotheker erlangt durch die Lösung des Patents den Genuß der allgemeinen gewerblichen Freiheitssphäre des Artikels 21 des Gesetzes, die einen Gegensatz zu der durch das Privilegialrecht begründeten Ausnahmestellung vor den allgemeinen Gesetzen bildet. Durch Artikel 21 des Gesetzes sind die bestehenden Privilegialrechte aufgehoben worden. Das Gewerbepatent gewährt einzig und allein auf Grund der Bestimmung des Art. 21 des Gesetzes die Erlaubnis zum Apothekergewerbe.

Die vererblichen und veräußerlichen Apothekenprivilegien und die Realapothekenprivilegien garantierten durch ihre Privilegialrechte nicht nur dem einzelnen Apotheker persönlich, sondern auch den Nachfolgern des Apothekers, den Bestand der Erlaubnis zum Apothekergewerbe. Demgegenüber bestimmt der Artikel 20 des Gesetzes:[95])

[95]) Bulletin des lois du Royaume de Westphalie Jahrg. 1810, Teil 1, S. 137.

„Artikel 20: Die Patente sind personell und können nur für diejenigen gelten, auf deren Namen sie ausgestellt sind; folglich muß jeder Handelsgesellschafter eines Hauses, welches Banquiersgeschäfte, Groß- oder Kleinhandel, oder sonst eine der Patentgebühr unterworfene Art von Industrie- oder Gewerbe treibt, sein eigenes Patent haben. Doch erstreckt sich diese Verpflichtung nicht auf die Kommanditengenossen, noch auf die Commis, denen statt des Gehalts ein Theil des Gewinstes ausgesetzt ist, noch auf Eheleute, welche gemeinschaftlich denselben Handel treiben und in Gütergemeinschaft leben, endlich auch nicht auf die Spediteurs, welche selbst in dem Falle, daß mehrere dazu sich associirt hätten, nur ein Patent zu bezahlen verpflichtet seyn sollen.

In gleicher Art sollen auf den Fall, daß ein Patentsteuerpflichtiger im Laufe des Jahres stirbt, seine Söhne und Töchter oder auch seine Geschwister, im Falle diese seine Erben seyn sollten, sein Gewerbe auf sein Patent fortsetzen können, ohne für das laufende Jahr zur Lösung eines neuen verpflichtet zu seyn."

Nach dem Art. 20 des Gesetzes sind die Patente durchaus persönlich und gelten, mit Ausnahme der im Gesetz namentlich bezeichneten Fälle, nur für diejenigen, auf deren Namen sie ausgestellt sind. Die einzige Ausnahme, die das Gesetz von dem durch den Tod des Apothekers eintretenden Erlöschen der Gewerbeerlaubnis macht, erstreckt sich auf bestimmte Blutsverwandte ersten und zweiten Grades. Nach dieser Bestimmung kommt der Schutz der gesetzlich garantierten, gewerblichen Freiheitssphäre den Apothekern, die sich im Besitze eines Gewerbepatents befinden, grundsätzlich nur persönlich zu. Ein weitergehender Schutz über den Tod des Apothekers, der ein Patent gelöst hat, hinaus ist dem Gesetze, mit Ausnahme der ausdrücklich erwähnten Fälle, unbekannt. Das Gesetz hat einen Vorbehalt bisheriger Rechte nicht vorgesehen. Die Privilegialrechte der vererblichen und veräußerlichen Apothekenprivilegien und der Realapothekenprivilegien sind, soweit sie einen weitergehenden Schutz den Nachfolgern des einzelnen Apothekers zusicherten, durch die ausdrückliche Bestimmung des Artikels 20 des Gesetzes untergegangen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß in den Gebietsteilen des früheren Königreiches Westfalen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 1810 die Privilegialrechte der Apothekenprivilegien nicht aufrecht erhalten haben, und daß nur das Gewerbepatent dem Apotheker die Erlaubnis, das Apothekergewerbe auszu-

üben, als Bestandteil einer gesetzlich garantierten, gewerblichen Freiheitssphäre gewährt. Nicht die im einzelnen Falle verliehenen Privilegialrechte garantieren den Apothekern den Bestand der Erlaubnis zum Betriebe des Apothekergewerbes, sondern lediglich die Bestimmungen des Gesetzes, die einzig und allein dem Patentinhaber die von staatlichen Eingriffen geschützte gewerbliche Freiheitssphäre zusichert. Nur durch das Gewerbepatent erlangt der Apotheker bei der Ausübung des Apothekergewerbes den Schutz der gesetzlich garantierten, gewerblichen Freiheitssphäre. Das Gewerbepatent verschafft grundsätzlich nur dem Apotheker persönlich, nicht seinen Nachfolgern, in der allgemeinen gewerblichen Freiheitssphäre den Bestand der Erlaubnis zum Apothekergewerbe.

Mit diesen Feststellungen steht nicht in Widerspruch, daß nach einer westfälischen Ministerialverordnung vom 12. Mai 1809 die Zulassung neuer Apothekenanlagen nur dann gestattet wird, wenn das Medizinalkollegium sich für die Nützlichkeit der Anlage entschieden hat. Diese Verordnung hatte lediglich den Zweck, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt die Zahl der Apotheken nach den örtlichen Bedürfnissen zu beschränken. Ein gleiches Motiv liegt dem westfälischen Dekret vom 4. Dezember 1812[96]) zugrunde, das die Krugwirtschaften in den einzelnen Gemeinden nach dem örtlichen Bedürfnisse auf eine bestimmte Anzahl beschränkt.

Schließlich kann noch angeführt werden, daß die Gesetzgebung des Königreiches Westfalen die Tendenz verfolgt hat, das Gewerberecht so zu ordnen, wie dies bereits in Frankreich geschehen war. In Frankreich waren durch das französische Lehnsgesetz vom 15./28. März 1790 die Realgewerberechte, insbesondere auch die Apothekenprivilegien, ausdrücklich aufgehoben worden.[97])

2) Das bergische Dekret vom 31. März 1809[98])

Zum Großherzogtum Berg gehörte beim Erlaß des Dekretes vom 31. März 1809 von der Provinz Rheinland mit Ausnahme der nassauischen Gebiete und der Festung Wesel das gesamte rechtsrheinisch gelegene Gebiet der Provinz. Die Festung Wesel wurde durch Senatsbeschluß vom 21. Januar 1808 aus dem Verbande des

[96]) Bulletin des lois du Royaume de Westphalie Jahrg. 1812, Teil 2, S. 496 ff.

[97]) Vgl. oben V. a) 1).

[98]) Gesetz-Bulletin des Großherzogtums Berg, Jahrg. 1808/1809 S. 342 ff.

Großherzogtums gelöst und mit Frankreich — Roerdepartement — vereinigt.

Das Gebiet des Großherzogtums Berg setzte sich zusammen aus dem rechtsrheinischen Teil des ehemals preußischen Herzogtums Cleve, aus der Bauerschaft Nieder-Bonsfeld der ehemals preußischen Grafschaft Mark, aus den ehemaligen Stiftern Elten, Essen und Werden, die 1803 (§ 3 des Reichsdeputationshauptschlusses) Preußen als Entschädigungen für Gebietsverluste auf der linken Rheinseite erhalten hatte, ferner aus den ehemals kurkölnischen Gebieten: Stadt und Gebiet von Deutz, Stadt und Amt Königswinter, Amt Vilich, die im Jahre 1803 an Nassau-Usingen gekommen und gemäß Art. 16 der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 von diesem an Berg abgetreten wurden, und schließlich aus den Herrschaften Limburg-Styrum, Gimborn-Neustadt und Wildenburg, sowie der Grafschaft Homburg, die bis zur Errichtung des Rheinbunds (Art. 24 der Rheinbundsakte) souveräne Gebiete waren.

Von der Provinz Westfalen gehörten zum Großherzogtum Berg beim Erlaß des Dekrets vom 31. März 1809 das Gebiet des heutigen Regierungsbezirks Münster mit Ausschluß der durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 in Westfalen entstandenen Fürstentümer Salm-Salm und Salm-Kyrburg, die heute den Kreis Borken und einen großen Teil des Kreises Ahaus bilden und in ihrem Gebiete neben Gebietsteilen des ehemaligen Bistums Münster die vormals reichsunmittelbaren Herrschaften Anholt und Gehmen vereinigten, und ferner mit Ausschluß des vormals kurkölnischen, nachher herzoglich arenbergischen Vestes Recklinghausen und des auf dem rechten Ufer der Stever gelegenen, seit 1803 herzoglich croy'schen, nachher herzoglich arenberg'schen Amtes Dülmen. Dieses Gebiet setzte sich zusammen aus dem preußischen Anteil des ehemaligen Bistums Münster, den ehemals preußischen Grafschaften Lingen (Obere Grafschaft) und Tecklenburg und der ehemaligen Grafschaft Steinfurt, vormals eine Besitzung des Grafen von Bentheim-Steinfurt. Außerdem umfaßte das Gebiet des Großherzogtums Berg den Regierungsbezirk Arnsberg, mit Ausnahme der im Jahre 1815 vom Großherzogtum Hessen an Preußen abgetretenen Gebietsteile, des Herzogtums Westfalen und der Grafschaften Wittgenstein, und der vormals nassauischen Aemter Burbach und Neuenkirchen.[99]) Mit diesem Gebiete, das sich aus der vormals preußischen Grafschaft

[99]) Vgl. unten VI.

Mark und der Grafschaft und Reichsstadt Dortmund zusammensetzte, fiel auch der märkische Anteil der Stadt Lippstadt an das Großherzogtum Berg. Schließlich gehörte von dem Regierungsbezirke Minden die frühere Herrschaft Rheda und Gütersloh zum Großherzogtum Berg.

In diesen Gebietsteilen der Provinz Westfalen hat das bergische Dekret vom 31. März 1809, durch das eine allgemeine Patentsteuer eingeführt wurde, Gesetzeskraft erhalten. In Lippstadt wurde durch einen von dem großherzoglich bergischen Departementspräfekten in Dortmund und der fürstlich lippischen vormundschaftlichen Regierung in Detmold am 12./30. Januar 1810 gemeinschaftlich vollzogenen Beschluß:

„dem Herrn Maire in Lippstadt — — eröffnet, daß beide Landesherrschaften von Lippstadt gut gefunden haben, daselbst die Grundsteuer, die Personal- und Möbelsteuer, auch die Patentsteuer auf den Fuß wie im Großherzogtum Berg einzuführen, solche ebenso gemeinschaftlich festzusetzen, zu vertheilen und zu erheben; dahingegen alle alten öffentlichen Abgaben, sobald die neuen eingeführt sind, aufhören zu lassen."[100])

Das bergische Dekret vom 31. März 1809 hat danach auch in Lippstadt Gesetzeskraft erhalten.

In dem am 2. Februar 1811 an das Großherzogtum Berg übergegangenen Vest Recklinghausen mit dem Teil des Amtes Dülmen zwischen Lippe und Stever sind durch transitorische Gesetzgebung alle für das Großherzogtum Berg vor der Inbesitznahme erlassenen gesetzlichen Bestimmungen de facto, ohne besondere Publikation, in Anwendung gebracht worden. Auf diese Weise hat das bergische Dekret vom 31. März 1809 auch in diesen Gebietsteilen der Provinz Westfalen Gesetzeskraft vom 2. Februar 1811 an erlangt.[101])

Wie im Königreiche Westfalen hat im Großherzogtum Berg die Patentsteuergesetzgebung durchgreifende Reformen in dem Gewerbewesen der damaligen Zeit hervorgerufen. Eine ausdrückliche Bestimmung über die Beseitigung der Realgewerberechte, insbesondere der Apothekenprivilegien, ist weder in dem bergischen Dekret vom 31. März 1809 noch in anderen Gesetzen des Großherzogtums Berg enthalten. Wie im Königreiche Westfalen sind durch die bergische Gesetzgebung die Apothekenprivilegien als Rechtssätze, die

---

[100]) Vgl. Lippisches Landesarchiv.
[101]) Vgl. Kamptz Jahrb. Bd. 17, S. 205.

Apothekenprivilegien im objektiven Sinne, in ihrem Bestande nicht berührt worden. Die Bestimmungen des Dekretes vom 31. März 1809 haben aber im Großherzogtum Berg die Privilegialrechte, die den einzelnen Apothekern durch die Apothekenprivilegien unmittelbar verliehen worden sind, vernichtet. Die Apothekenprivilegien im subjektiven Sinne sind durch das Patentsteuergesetz untergegangen.

Die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekergewerbes, die in ihrem zeitlich beschränkten oder unbeschränkten Umfange bisher den Inhalt des Privilegialrechts bildete, wird durch das Dekret vom 31. März 1809 von der Zahlung der Patentgebühr und der Lösung einer Quittung, eines Patents, abhängig gemacht. Das Dekret vom 31. März 1809 ordnet in den Artikeln, 1, 2, 8, 5 und 6 an:[102])

„Artikel 1: Alle Taxen und Abgaben, sowohl allgemeine als besondere, welche genwärtig in unserm Großherzogthum, um Handwerke, Handel und Gewerbe zu treiben, entrichtet werden, unter welcher Benennung sie immer erhoben werden mögen, sind und bleiben vom 1. April 1809 an aufgehoben.

Artikel 2: Von demselben Zeitpunkt an gerechnet, soll unter dem Titel von Patentgebühren eine jährliche und allgemeine Auflage zur Last aller derjenigen Individuen, die in dem Umfange des Großherzogthums Handel, Gewerbe, Künste und Handwerke treiben werden, selbige mögen in dem diesen Dekrete beygefügten Tarif namentlich verzeichnet seyn oder nicht, eingeführt werden.

Artikel 8: Jeder, der die Patentgebühr innerhalb der durch das gegenwärtige Dekret bestimmten Zeitfristen bezahlt haben wird, und den Verfügungen des 5. und 6. Artikels in den darin gemeldeten Fällen nachkommt, kann seinen Handel, sein Handwerk oder Gewerbe in dem ganzen Umfange des Großherzogthums Berg ungehindert treiben.

Artikel 5: Jeder, der Waren zum Verkaufe ausstellt, wo es immer sey, ist verbunden, seine Quittung über die gezahlte Gebühr vorzuzeigen, so oft er dazu von den zu der Polizey oder Steuerhebung bestellten Behörden aufgefordert wird.

Wer außer seinem Wohnorte Waren, sie mögen bestehen, worin sie wollen, verkauft, und mit keiner Quittung versehen ist, oder sie vorzuzeigen sich weigert, soll zur Strafe den doppelten Betrag der tarifmäßigen Gebühren zahlen.

---

[102]) Gesetz-Bulletin des Großherzogtum Berg, Jahrg. 1808/1809 S. 342, 344 u. 346.

Zu dem Ende sollen die Waren in Beschlag genommen, und wenn die verwirkte doppelte Gebühr innerhalb einer achttägigen Frist nicht abgeführt wird, bis zum Belauf der schuldigen Summe verkauft werden.

Artikel 6: Niemand kann in Beziehung auf sein Handwerk oder seinen Handel ein Ansuchen, Einrede oder Vertheidigung vor Gericht vorbringen, noch einen außergerichtlichen Aufsatz unterzeichnen, ohne daß im Anfange der Verhandlungen von der Gemeinde, wo er der Patentgebühr unterworfen ist, und von der Nummer seines Artikel sin der Steuerliste Erwähnung geschehe."

In der ersten Classe des dem Gesetze beigefügten Tarifs sind die Apotheker namentlich aufgeführt. Danach finden die Bestimmungen des Gesetzes auch auf das Apothekergewerbe Anwendung. Das Gesetz ist auf dem Grundsatze der allgemeinen Gewerbefreiheit aufgebaut. Der Artikel 8 des Gesetzes führt wie der Artikel 19 des westfälischen Dekretes vom 5. August 1808 und der Artikel 21 des westfälischen Dekretes vom 12. Februar 1810 eine gewerbliche Freiheitssphäre ein, die dem Apothekergewerbe bis dahin völlig fremd war. Den Genuß dieser gewerblichen Freiheitssphäre, die die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekergewerbes umfaßt, erlangt jeder Apotheker, der die Patentgebühr gezahlt hat und sich durch eine Quittung über die gezahlte Gebühr, durch ein Patent, legitimieren kann. Jeder Apotheker, der dieser steuerlichen Verpflichtung nachgekommen ist, kann das Apothekergewerbe im ganzen Umfange des Großherzogtums Berg ungehindert treiben. Jeder, auch der privilegierte, Apotheker kann nunmehr seine Erlaubnis zum Apothekergewerbe nur aus der durch Art. 8 garantierten, allgemeinen gewerblichen Freiheitssphäre herleiten.[103]) Wie im Königreiche Westfalen ist dem Apotheker durch das Patentsteuergesetz die Möglichkeit genommen worden, seine Befugnis zur Ausübung des Apothekergewerbes aus dem Privilegialrechte herzuleiten. Hier wie dort müssen auch die privilegierten Apotheker die Patentgebühr entrichten und sich ein Patent verschaffen. Hat der privilegierte Apotheker sich mit einem Patent versehen, so gewährt ihm nur Artikel 8 des Gesetzes die Befugnis, das Apothekergewerbe auszuüben. Die Befugnis ist einzig und allein der Ausfluß der durch Artikel 8 des Gesetzes garantierten allgemeinen gewerblichen Freiheitssphäre und nicht mehr der Ausfluß irgend eines Privilegialrechts. Das Verbot des Artikels 8 des Gesetzes steht den Privi-

[103]) vgl. S. 33.

legialrechten entgegen und macht sie inhaltslos. Auch im Großherzogtum Berg kann dem privilegierten Apotheker, der kein Patent löst, die Ausübung des Apothekergewerbes verboten werden. Durch Artikel 8 des Gesetzes ist den Privilegialrechten ihr eigentlicher Inhalt, die Wirkung gegen den Staat, der die erteilte Erlaubnis auf Grund dieser Rechte anerkennen soll, völlig genommen worden.[104]) Die Befugnis, die der Art. 8 des Gesetzes dem Patentinhaber in der gewerblichen Freiheitssphäre gewährt, ist rein persönlich und nicht wie die Befugnis der Privilegialrechte, die den Apothekern durch die vererblichen und veräußerlichen Apothekenprivilegien oder durch die Realapothekenprivilegien verliehen wurden, zeitlich unbeschränkt. Die rein persönliche Natur der Befugnis hat bereits der Art. 8 des Gesetzes festgelegt. Art. 8 des Gesetzes gewährt nur demjenigen den Genuß der gewerblichen Freiheitssphäre, der selbst die Patentgebühr bezahlt und ein Patent gelöst hat, nicht aber dessen Erben und Nachfolgern. Das bergische Patentsteuergesetz kennt im Gegensatze zu der westfälischen Patentsteuergesetzgebung keine Ausnahme von diesem rein persönlichen Charakter der Gewerbebefugnis. Artikel 10 des Gesetzes bestimmt ausdrücklich:[105])

„Artikel 10: Wer einmal in die Patentliste eingetragen ist, und im Laufe des Jahres seinen Handel, sein Handwerk oder Gewerbe ganz einstellt, hört deshalb nicht auf, Schuldner des ganzen Steueransatzes zu seyn.

Im Falle des Absterbens im Laufe des Jahres, wird die Gebühr von den Erben des Steuerbaren bloß für das angefangene Vierteljahr entrichtet, der auf die übrigen Vierteljahre fallende Betrag soll unter die Ausfälle aufgenommen werden."

Danach ist der Erbe des Apothekers nur verpflichtet, die Patentgebühr für das angefangene Vierteljahr zu entrichten, in dem der Apotheker gestorben ist. Der Erbe des Apothekers ist aber ebensowenig, wie jeder andere Nachfolger des Apothekers, befugt, auf Grund des Patents seines Vorgängers das Apothekergewerbe weiter zu betreiben. Die Nachfolger des Apothekers müssen, falls sie das Apothekergewerbe selbst ausüben wollen, ihrerseits die Patentgebühr entrichten, und selbst ein Patent lösen. Erst dadurch

---

[104]) im übrigen wird auf die Ausführungen S. 32 f. verwiesen.
[105]) Gesetz-Bulletin des Großherzogtum Berg, Jahrg. 1808/9 S. 438.

erlangt der Nachfolger des Apothekers selbst den Genuß der allgemeinen gewerblichen Freiheitssphäre des Art. 8 des Gesetzes.

Mit den Bestimmungen des Gesetzes und dem Untergange der Privilegialrechte steht nicht in Widerspruch, daß bei der Ausstellung des Patents der Nachweis einer bestimmten Befähigung oder bei der Neuerrichtung einer Apotheke eine Konzession der Medizinalbehörde erforderlich ist. Gerade darin liegt die durchgreifende Wirkung der Patentsteuergesetzgebung begründet, daß für das Apothekergewerbe ohne Vorbehalt von Vorrechten fortan nur die allgemeinen Gesetze bestimmend sind.

3) Die französischen Gesetze vom 17. April 1791,[106]) vom 1. brumaire an 7 (22. Oktober 1798)[107]) und vom 21. germinal an 11 (11. April 1803)[108])

Auf Grund des Senatus-Consults vom 13. Dezember 1810[109]) wurde am 1. Januar 1810 vom Königreiche Westfalen der größte Teil des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg, Gebietsteile des Regierungsbezirks Minden, abgetreten und dem Kaiserreiche Frankreich einverleibt. Ferner wurden in Ausführung dieses Senatus-Consults vom Großherzogtum Berg die Gebietsteile, welche in den Provinzen Rheinland und Westfalen zwischen dem Rheine, der Lippe, der Stever, der Ems und der hannoverschen und holländischen Grenze gelegen sind — die Grafschaften Lingen und Tecklenburg, der auf dem rechten Ufer des Rheines und der Lippe gelegene Teil des Herzogtums Kleve, das Stift Elten, die Grafschaft Steinfurt und der größte Teil des Bistums, Erbfürstentums Münster —, an Frankreich abgetreten. Der erwähnte Teil des ehemaligen Bistums Münster vereinigte von den auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 gebildeten Ländern, das preussische Erbfürstentum Münster, das herzoglich loozische Land Rheina-Wolbeck und das rheingräfliche Land Salm-Horstmar. Dieser Länderkomplex war einschließlich der ehemaligen Grafschaft

---

106) Collection des lois Françaises etc. par L. Rondonneau, Chapitre XXVI Tome 6, S. 78.

107) ebenda, Chapitre XVIII, Tome 4, S. 47 ff.

108) ebenda Chapitre XXVI Tome 6, S. 87 ff.

109) Bulletin des lois de l'Empire français Série IV, Tom. 13, Nr. 6163 S. 559 ff.

Steinfurt und der preußischen Grafschaften Lingen und Tecklenburg am 5. Mai 1808 unter großherzoglich-bergische Hoheit gekommen. Schließlich wurden durch dieses Senatus-Consult die bis zu dieser Zeit unabhängigen Fürstentümer Salm-Salm und Salm-Kyrburg, also der ganze Kreis Borken und ein großer Teil des Kreises Ahaus und der auf dem rechten Ufer der Stever gelegene Teil des seit 1801 herzoglich Croy'schen und vor der Abtretung herzoglich Arenberg'schen Amtes Dülmen — Teile des Bistums Münster und die Herrschaften Anholt und Gehmen — mit Frankreich vereinigt. Diese Gebietsteile der Provinzen Rheinland und Westfalen wurden zum Teil durch das Senatus-Consult vom 27. April 1811[110]) zum Department der Lippe, zum Teil durch das Senatus-Consult vom 4. Juli 1811[111]) zum Departement der Ober-Ems geschlagen.

Durch das kaiserliche Dekret vom 6. Januar 1811,[112]) das auf die Dekrete vom 22. Juni 1810[113]) und vom 8. November 1810[114]) wegen Einführung der französischen Gesetze in den Departements der Rhein- und Scheldemündung Bezug nimmt, sind auch die französischen Gesetze vom 18. April 1791, vom 1. brumaire an 7 (22 Oktober 1798) und vom 21. germinal an 11 (11. April 1803) auf das Departement der Lippe ausgedehnt worden.

Im Departement der Ober-Ems haben die französischen Gesetze vom 18. April 1791, vom 1. brumaire an 7 (22. Oktober 1798) und vom 21. germinal an 11 (11. April 1803) durch das bereits erwähnte Organisations-Dekret vom 4. Juli 1811 am 20. August 1811 Gesetzeskraft erlangt. Dieses Organisationsdekret vom 4. Juli 1811 verordnete,[115]) daß die verschiedenen Gesetzbücher des französischen Reichs, wie auch die Gesetze, Verordnungen und Dekrete, welche sich in einer in Hamburg verfaßten und in Paris im Jahre 1811 herausgegebenen Sammlung — Collection générale des lois françaises — eingerückt befinden, von dem Tage der Installation des kaiserlichen Gerichtshofes in Hamburg, die am 20. August 1811 erfolgte, Gesetzeskraft haben. Diese Sammlung enthält die Gesetze

[110]) Bulletin des lois de l'Empire français Série IV, Tom. 14, Nr. 6700, S. 384 ff.
[111]) ebenda, Série IV, Tom. 15, Nr. 7113, S. 25 ff.
[112]) ebenda, Série IV, Tom. 14, Nr. 6444, S. 1.
[113]) ebenda, Série IV, Tom. 12, Nr. 5579, S. 503 ff.
[114]) ebenda, Série IV, Tom. 13, Nr. 6105, S. 457 ff.
im Anschluß an S. 488 S. 1—64. vgl. vor allem S. 39 und 58.
[115]) ebenda, Série IV, Tome 15, Nr. 7113, S. 68, Art. 145 ff.

vom 18. April 1791,[116]) vom 1. brumaire an 7 (22. Oktober 1798)[117]) und vom 21. germinal an 11 (11. April 1803).[118])

In Frankreich sind die Realgewerberechte bereits durch das Gesetz der französischen Revolution vom 15./28. März 1790 die Lehnsrechte — droit féodaux — betreffend beseitigt worden. Dieses Gesetz trifft im Art. 22 des zweiten Titels folgende Bestimmung: „Touts droits qui, sous prétexte de permissions données par les seigneurs pour exercer des professions, arts ou commerces, ou pour des actes qui, par le droit naturel et commun, sont libres à tout le monde, sont supperimés sans indemnité". Das Lehnsgesetz vom 15./28. März 1790 hat aber im Departement der Lippe und in dem Departement der Ober-Ems keine Gesetzeskraft erlangt.

Die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 18. April 1791 lassen die Apothekenprivilegien und auch die Privilegialrechte in ihrem Bestande unberührt. Dieses Gesetz ordnet an, daß die alten lois, statuts und règlements einstweilen bestehen bleiben sollen, und daß ein Patent zur Bereitung, zum Verkauf und zur Verteilung von Apothekerwaren und Medikamenten nur an die, welche die wissenschaftliche Vorbildung erlangt haben, erteilt werden soll.

Die Privilegialrechte der Apothekenprivilegien, die Rechte auf den Bestand der den einzelnen Apothekern erteilten Erlaubnis zur Ausübung des Apothekergewerbes, sind in den Departements der Lippe und der Ober-Ems in gleicher Weise wie in dem Königreiche Westfalen und im Großherzogtum Berg durch die Bestimmungen eines Patentsteuergesetzes untergegangen. Die Apothekenprivilegien im objektiven Sinne, die Apothekenprivilegien als Rechtssätze, sind auch in diesem Gebietsteil der Provinz Westfalen durch die fremdherrliche Gesetzgebung nicht aufgehoben worden.

Die allgemeine gewerbliche Freiheitssphäre, die den Untergang der Privilegialrechte der Apothekenprivilegien zur Folge hatte, wird dem Gewerbetreibenden durch Art. 27 des Gesetzes vom 1. brumaire an 7 (22. Oktober 1798) garantiert.

„Loi qui maintient la contribution des Patentes et en règle la perception pour l'an 7.

---

[116] ebenda (Chapitre XXVI) Tome 6, S. 78.
[117]) Vgl. Collection des Lois Françaises a. a. O.; (Chapitre XVII) Tome 4, S. 47 ff.
[118]) ebenda (Chapitre XXVI) Tome 6, S. 87 ff.

Art. 27:[119]) Tout citoyen muni d'une patente, pourra exercer son commerce, sa profession ou industrie dans toute l'étendue de la République, en payant au receveur de l'enregistrement de toutes les communes où il aura des établissemens, le droit proportionnel pour les maisons d'habitation, usines, ateliers, magasins, et boutiques qu'il occupera. La patente lui sera délivrée dans la commune de son domicile, sur la représentation des quittances des receveurs des communes où il aura des établissemens, et il en sera fait mention dans la patente."

Der Bestand der Erlaubnis zum Apothekergewerbe, welcher der Inhalt der Privilegialrechte ist und bis zum Erlaß dieses Gesetzes nur durch die Privilegialrechte den einzelnen Apothekern garantiert wurde, ist nunmehr einzig und allein Inhalt der gesetzlich garantierten, allgemeinen gewerblichen Freiheitssphäre. Die Bestimmungen des Gesetzes finden auch auf das Apothekergewerbe ohne Vorbehalt gewisser Privilegialrechte in ihrer ganzen Tragweite Anwendung. In dem Tarif du droit de patentes sind die Apotheker in der zweiten Classe — les apothicaires - pharmaciens — ausdrücklich erwähnt. Außerdem verordnet Art. 25[120]) dieses Gesetzes:

„Art. 25: Les patentes sont personelles, et ne peuvent servir qu'à ceux qui les obtiennent; en conséquence, chaque assosié d'une même maison de banque, de commerce en gros ou en détail, et de toute autre profession et industrie assujetties à la patente, sera tenu. d'avoir la sienne.

Ces dispositions ne s'appliquent pas aux associés en commandite, qui ne sont point assujettis à la patente, ni aux maris et femmes auxquels une seule patente suffira, en prenant celle de la classe supérieure, s'ils font plusieurs états, et payant le droit proportionnel de tous les lieux qu'ils occuperont, quand il est exigible, à moins qu'il n'y ait entre eux séparation de biens, auquel cas chacun d'eux doit avoir sa patente, et payer séparément les droits fixes et proportionnels.

Quand les associés occuperont en commun la même maison d'habitation, les mêmes usines, ateliers, magasins et boutiques, il ne sera dû qu'un droit proportionnel, qui sera payé en entier par l'un d'eux; les autres ne payeront que le droit fixe."

---

[119]) Collection des Lois Françaises a. a. O., (Chapitre XVII) Tome 4, S. 53.

[120]) ebenda, (Chapitre XVII) Tome 4, S. 52.

Nach dieser Bestimmung genießt der Apotheker, der sich im Besitze eines Gewerbepatents befindet, nur persönlich den Schutz der gesetzlich garantierten, gewerblichen Freiheitssphäre. Mit dem Tode des Apothekers erlischt die Befugnis zur Ausübung des Apothekergewerbes. Sein Nachfolger kann diese Befugnis nur aus dem Art. 27 des Gesetzes herleiten. Um den Schutz der allgemeinen gewerblichen Freiheitssphäre selbst zu genießen, muß sich der Nachfolger des Apothekers ebenfalls mit einem Gewerbepatent versehen. Durch diese Bestimmung des Gesetzes vom 1. brumaire an 7 (22. Oktober 1798) ist die Wirkung der Privilegialrechte der Apothekenprivilegien zerstört worden. Die Privilegialrechte sind durch das Gesetz untergegangen.

Schließlich bestimmen die Artikel 23, 24 und 25[121]) des Gesetzes über die Organisation der Pharmazieschulen vom 21. germinal an 11 (11. April 1803):

„Loi contennant organisation des Ecoles de Pharmacie.

Artikel 23: Les pharmaciens reçus dans une des six écoles de pharmacie, pourront s'établier et exercer leur profession dans toutes les parties du territoire de la République.

Artikel 24: Les pharmaciens reçus par les jurys ne pourront s'établir que dans l'étendue du département où ils auront été reçus.

Artikel 25: Nul ne pourra obtenir de patente pour excercer la profession de pharmacien, ouvrir une officine de pharvacie, préparer, vendre ou débiter aucun médicament, s'il n'a été reçu suivant les formes voulues jusqu'à ce jour, ou s'il ne l'est dans l'une des écoles de pharmacie, ou par l'un des jurys, suivant celles qui sont établies par la présente loi, et après avoir rempli toutes les formalités qui y sont prescrites."

Diese Bestimmungen bilden für das Apothekergewerbe die Ergänzung zum Patentsteuergesetz vom 1. brumaire an 7 (22. Oktober 1798). Nur diejenigen Apotheker, die von einer der sechs Pharmacie-Schulen oder von den jurys medicals eines Departements zugelassen sind, können das Apothekergewerbe ausüben. Die Apotheker, die von einer der sechs Pharmacie-Schulen zugelassen sind, können im ganzen Reiche das Apothekergewerbe ausüben und ohne besondere Erlaubnis eine Apotheke errichten. Die von den jurys medicals eines Departements können nur in dem betreffenden Departement sich niederlassen.

---

[121]) Collection des Lois Françaises a. a. O. (Chapitre XXVI), Tome 6, S. 91.

VI. Die Apothekenprivilegien in Rheinland und Westfalen nach der Fremdherrschaft.

Die Landesteile der Provinzen Rheinland und Westfalen, in denen die Privilegialrechte der Apothekenprivilegien durch die Gesetzgebung der Fremdherrschaft untergegangen sind, fielen nach der Fremdherrschaft, mit Ausnahme der Erwerbungen auf dem rechten Moselufer, des Fürstentums Siegen und des hannöverschen Amtes Reckenberg mit der Stadt Wiedenbrück, sofort an Preußen. Der durch die Fremdherrschaft herbeigeführte Rechtszustand im Apothekergewerbe hatte bereits vor der preußischen Besitznahme durch die Verordnung des Generalgouverneurs Justus Gruner vom 17. Mai 1814[122]) in dem Generalgouvernement vom Mittelrhein und durch die Verordnung des Generalgouverneurs Sack vom 25. November 1814[123]) im Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein eine Aenderung erfahren. Beide Verordnungen richteten sich gegen die Niederlassungsfreiheit im Apothekergewerbe. Die Verordnung des Generalgouverneurs vom Mittelrhein hob die Niederlassungsfreiheit auf, während die Verordnung im Generalgouvernement Nieder- und Mittelrhein die Neuanlage einer Apotheke ohne ausdrückliche Erlaubnis der Regierung verbot. Ferner bestimmten die Verordnungen, daß beim Uebergang einer Apotheke auf einen anderen durch Kauf, Tausch oder Erbfolge der Besitzer der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen habe. Genügte der Apothekenbesitzer der Anzeigepflicht und standen der Person des Geschäftsnachfolgers keine Bedenken entgegen, so erhielt dieser die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekergewerbes.

Die durch die fremdherrliche Patentsteuergesetzgebung einmal untergegangenen Privilegialrechte der Apothekenprivilegien sind auch nach Einführung der preußischen Gesetzgebung[124]) nicht wiederhergestellt worden. In Preußen wurden seit dem Gewerbeedikt vom 2. November 1811 (G.S. S. 359) grundsätzlich nur den einzelnen Apothekern persönlich Konzessionen erteilt. Bald wurde aber

[122]) Lottner a. a. O. Bd. I, S. 103.

[123]) Lottner a. a. O. Bd. I, S. 191.

[124]) Patent wegen Einführung des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung in die von dem preußischen Staate getrennt gewesenen und mit demselben wieder vereinigten Provinzen vom 9. September 1814 (G.S. S. 89), und ferner Patent wegen Einführung u.s.w. . . . . in die neuerworbenen Provinzen in Westfalen vom 25. Mai 1818 (G.S. Nr. 5).

von dem System der reinen, nur an die Person des Inhabers geknüpften Konzession abgewichen,[125]) und nach vielfachen Schwankungen hat sich aus der ursprünglichen Personalkonzession die vererbliche und verkäufliche Apothekenkonzession entwickelt. Die vererblichen und verkäuflichen Apothekenkonzessionen werden seit der Kabinettsorder vom 5. Oktober 1846 und dem Erlasse des Ministers der geistlichen u.s.w. Angelegenheiten vom 21. Oktober 1846 (Min.Bl. f. d. inn. Verw. S. 209) den Privilegien gleichbehandelt. Hue de Grais führt in seinem Handbuch der Verfassung und Verwaltung[126]) aus: „Die Konzessionierung ist überall erforderlich, wo kein Privileg vorliegt; sie erfolgt durch den Oberpräsidenten. In ihrer älteren Form verband sich für den Inhaber damit das Recht, einen befähigten Geschäftsnachfolger vorzuschlagen. Dadurch wurden diese Konzessionen in ihrem Werte den Apothekenprivilegien ähnlich. Es gibt hiernach drei Arten von Apotheken: privilegierte, mit Recht zum Vorschlag des Nachfolgers konzessionierte und deshalb gleichfalls verkäufliche und persönlich konzessionierte, unverkäufliche." Bei Staas-Zander[127]) heißt es: „Die scharfe Unterscheidung zwischen den privilegierten und konzessionierten Apotheken hat jedoch keine praktische Bedeutung."

Seit der Kabinettsorder vom 30. Juni 1894 wird in Preußen nur die unveräußerliche (Personal-) Konzession verliehen, die beim Ausscheiden des Apothekers an den Staat zurückfällt, und bei welcher der Apotheker nicht das Recht hat, bei seinem Abgange einen befähigten Geschäftsnachfolger vorzuschlagen.

Danach sind hinsichtlich des Rechtes zum Betriebe einer Apotheke heute drei Arten zu unterscheiden. Mag nun auch beim Apothekergewerbe eine dem Geiste der modernen Gewerbegesetzgebung entsprechende Entwicklung zu verzeichnen sein, so entbehrt doch der heutige Rechtszustand jeglicher Einheit. Aus diesem Grunde wird wohl mit Recht dringend eine Reform auf Grund einer durchgreifenden gesetzlichen Regelung gewünscht. Die Bestrebungen nach einem einheitlichen System dürfen aber nicht unbeachtet lassen, daß die Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit im Apothekergewerbe wohl einer gesunden Medizinalpolitik widersprechen würde. Die Interessen des Volkes verlangen den Schutz des

---

[125]) vgl. Kabinettsorder vom 9. Dezember 1827 (Kamptz Annalen 1832, S. 491).

[126]) Hue de Grais, S. 482 u. 483.

[127]) vgl. a. Lewinsky, S. 168 f.

Apothekers bei der Ausübung seines verantwortungsvollen Berufes. Der Staat hat dementsprechend den Apotheker bis zu einem gewissen Grade vor Nahrungssorgen zu schützen und ihm eine bestimmte Praxis dadurch zu sichern, daß er die Zahl der Apotheken beschränkt. So geeignet auch die reine Personalkonzession als einheitliches System erscheinen mag, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Ablösung der übrigen Apothekengerechtigkeiten für den Staat eine unverhältnismäßig hohe Schuldenlast bedeutet.

Die Erwerbungen auf dem rechten Moselufer sind auf Grund des Artikels 6 des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815 vom Kaiser von Oesterreich an Preußen abgetreten worden. Außer der bereits erwähnten Aenderung durch die Verordnung des Generalgouverneurs vom Mittelrhein hat der Rechtszustand im Apothekergewerbe in diesen Gebieten bis zur Einverleibung mit Preußen keine weitere Aenderung erfahren.

Das Fürstentum Siegen wurde nach den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte vom 5. Juni 1815 von dem Fürsten von Nassau-Oranien durch Staatsvertrag vom 20. August 1815 und vom 1. Juli 1816 an Preußen abgetreten. Im Fürstentum Siegen sind die Privilegialrechte der Apothekenprivilegien durch das bergische Patentsteuergesetz vom 31. März 1809 untergegangen.[128]) Nach der Fremdherrschaft wurden durch eine nassau-oranische Verordnung vom 20. Dezember 1813[129]) die gesamten bergisch-französischen Gesetze vom 1. Januar 1814 an aufgehoben und die frühere Rechts- und Gerichtsverfassung wiederhergestellt. Durch diese Verordnung haben auch die untergegangenen Privilegialrechte der Apothekenprivilegien die verliehene Wirkung wiedererlangt.

In dem von Hannover an Preußen abgetretenen bis 1814 königlich westfälischen Amte Reckenberg mit der Stadt Wiedenbrück hat vor der Abtretung an Preußen die hannöversche Verordnung vom 23. August 1814[130]) Gesetzeskraft erlangt. Diese Verordnung, welche die während der Fremdherrschaft ergangenen Gesetze und Verordnungen und ihre Folgen grundsätzlich aufhob, hat auch die untergegangenen Privilegialrechte der Apothekenprivilegien wiederhergestellt.

---

[128]) vgl. oben V, b 2

[129]) Oranien-Nassauische allgemeine Verordnungen und Intelligensblatt von 1814, S. 2.

[130]) v. Kamptz Jahrbücher 1814, 3. Bd. S. 213 ff.

Mit dem Fürstentum Siegen wurden die nassauischen Aemter Burbach und Neunkirchen — Freie und Hückengrund — infolge der Wiener Kongreßakte an Preußen abgetreten. Durch die Rheinbundakte waren diese Aemter unter die Gesamtherrschaft des Herzogs von Nassau-Usingen zu Bieberich und des Fürsten von Nassau-Weilburg gekommen, unter welcher sie während der Fremdherrschaft verblieben. Nach der Fremdherrschaft sind diese Aemter zuerst wieder an Nassau-Oranien und dann an Preußen übergegangen.

Ferner wurden in einer Uebereinkunft zu Wien vom 31. Mai 1815 zwischen dem König von Preußen und dem Herzog und Fürsten von Nassau folgende Aemter mit allen Rechten der Landeshoheit an Preußen abgetreten: die Aemter Linz, Altenwied, Schöneberg, Altenkirchen, Schönstein, Freusburg, Friedewald, Dierdorf, Neuerburg, Hammerstein mit Irlich und Engers, Heddesdorf, Neuwied, Braunsfels, Greifenstein, Hohensolms und Atzbach, das Kirchspiel Hamm, das ehemals zum Amte Hachenburg gehörte, der abgesonderte Teil des Amtes Herschbach, der an Altenkirchen stößt, die Gemeinden Gladbach, Heimbach, Weis, Sayn, Mühlenhofen, Bendorf, Weitersburg, Vallendar und Mallendar vom Amte Vallendar, und Niederwerth, Niederberg, Urbar, Immendorf, Neudorf, Arenberg, Ehrenbreitstein mit den Mühlen, Arzheim, Pfaffendorf und Horchheim vom Amte Ehrenbreitstein. Das Herzogtum Westfalen und die Grafschaften Wittgenstein — Wittgenstein und Berleburg — waren während der Fremdherrschaft unter großherzoglich hessische Hoheit und wurden nach den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte von 1815 vom Großherzog von Hessen durch Staatsvertrag vom 30. Juni 1816 an Preußen abgetreten. Die während der Fremdherrschaft zum Großherzogtum Frankfurt gehörige Stadt Wetzlar nebst Gebiet wurde im Artikel 42 der Schlußakte des Wiener-Kongresses dem König von Preußen zugesprochen. In allen diesen Neuerwerbungen Preußens ist die fremdherrliche Patentsteuergesetzgebung nicht eingeführt worden.

In den von Nassau an Preußen abgetretenen Gebietsteilen, ebenfalls in der Stadt und dem Gebiete Wetzlar, dem Fürstentum Siegen, dem Herzogtum Westfalen und den Grafschaften Wittgenstein, hat die revidierte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 keine Gesetzeskraft erlangt. Zwar ist in dem Fürstentum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neunkirchen, dem Herzogtum Westfalen und den Grafschaften Wittgenstein die preußische Gesetz-

gebung, das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichtsordnung durch Patent vom 21. Juni 1825 (Ges. Samml. S. 153) eingeführt worden. Das Patent schließt aber von der Einführung des Allg. Landrechts die sechs ersten Abschnitte des 8. Titels des zweiten Teiles aus. Danach hat der 6. Abschnitt des 8. Titels des Zweiten Teiles „Von Apothekern" und ebenso die revidierte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 in diesen Landesteilen der Provinz Westfalen keine Gesetzeskraft erlangt. Auf die im § 2 des Titels 1 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 aufgestellte Vermutung:

> „Die Apothekenprivilegia, die einmal an einem Ort fundiert sind, sind sowohl erblich als überhaupt veräußerlich, es wäre denn, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen seien,"

kann sich der Apotheker dieser Landesteile nicht berufen. Für den Charakter des Privilegialrechts ist lediglich der Wortlaut der Urkunde des Apothekenprivilegiums ausschlaggebend. Das Gleiche gilt mangels abweichender gesetzlicher Bestimmungen in den übrigen preußischen Neuerwerbungen, die während der Fremdherrschaft zum Herzogtum Nassau und zum Großherzogtum Frankfurt gehörten.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Heinrich Hachmann, am 17. Dezember 1902 zu Vreden, Kreis Ahaus i. W., als Sohn des Katasterdirektors Friedrich Hachmann und seiner Ehefrau Elisabeth, geborene Heitmeyer. Ich bin katholischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule in Vreden und Düren i. Rhld. besuchte ich das humanistische Gymnasium zu Düren und das Paulinische Gymnasium zu Münster i. W., das ich am 10. Februar 1922 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Am 25. Februar 1922 wurde ich vom preußischen Oberbergamt Dortmund als Bergbaubeflissener dem Bergrevierbeamten des Bergreviers Dortmund II überwiesen und am 27. Oktober 1922 als Student der Bergwissenschaften bei der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert. Zu Beginn des Sommersemesters 1923 wechselte ich die Fakultät und widmete mich nunmehr dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften.

Nach sechssemestrigem Studium (Sommersemester 1923 bis Wintersemester 1925/26) an der Universität Münster bestand ich am 13. und 16. Dezember 1926 vor der Prüfungskommission beim Pr. Oberlandesgericht in Hamm die erste juristische Prüfung. Am 27. Dezember 1926 wurde ich zum Gerichtsreferendar ernannt. Nach Beendigung des juristischen Vorbereitungsdienstes bestand ich am 29. September 1931 die große Staatsprüfung vor dem juristischen Landesprüfungsamt in Berlin und als Gerichtsassessor am 18. März 1932 die mündliche Doktorprüfung.